



GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Sachbearbeiter:
Dr. Siegfried Stangl
Tel. 531 20-5816
Fax: 531 20-6205
e-mail: siegfried.stangl@bmf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung
der Studierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998),
Aussendung zur Begutachtung

Gesetzesentwurf	
Nr.	71 - GE/1998
Datum	16. 7. 1998
Vorteil	16. 9. 1998

D. Schepfbeck

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998).

Um Stellungnahme bis

längstens 12. Oktober 1998

wird gebeten.

Es wird überdies ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

**Bundesministerium für
Wissenschaft und
Verkehr**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 9. Juli 1998
Der Bundesminister:
Dr. Einem

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

Thasar

ENTWURF**Bundesgesetz****über die Vertretung der
Studierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)****Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Errichtung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten

2. Hauptstück**Arten der Vertretungseinrichtungen****1. Abschnitt****Österreichische Hochschülerschaft**

- § 3. Mitglieder und Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft
- § 4. Rechte und Pflichten der Österreichischen Hochschülerschaft
- § 5. Infrastruktur der Österreichischen Hochschülerschaft
- § 6. Organe der Österreichischen Hochschülerschaft
- § 7. Bundesvertretung der Studierenden
- § 8. Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden

2. Abschnitt**Hochschülerschaften an den Universitäten**

- § 9. Mitglieder und Aufgaben der Hochschülerschaften an den Universitäten
- § 10. Rechte und Pflichten der Hochschülerschaften an den Universitäten
- § 11. Infrastruktur der Hochschülerschaften an den Universitäten
- § 12. Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten
- § 13. Universitätsvertretung der Studierenden
- § 14. Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden
- § 15. Fakultätsvertretungen

Entwurf HSG Juli 1998

-2-

- § 16. Aufgaben der Fakultätsvertretungen
- § 17. Studienrichtungsververtretungen
- § 18. Aufgaben der Studienrichtungsververtretungen
- § 19. Studierendenversammlung
- § 20. Sonderfälle

3. Hauptstück

Organisation der Vertretungseinrichtungen

1. Abschnitt

Organwallerinnen und Organwaller

- § 21. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter
- § 22. Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter
- § 23. Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern

2. Abschnitt

Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- § 24. Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- § 25. Bezeichnung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- § 26. Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

3. Abschnitt

Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten

- § 27. Organisation der Verwaltung
- § 28. Wirtschaftsbetriebe
- § 29. Finanzierung
- § 30. Verteilung der Studierendenbeiträge
- § 31. Budgetierung und Bilanzierung
- § 32. Haushaltsführung
- § 33. Rechtsgeschäfte

4. Hauptstück

Willensbildung der Mitglieder

1. Abschnitt

Wahlen in die Organe

- § 34. Durchführung der Wahlen in die Organe
- § 35. Wahlberechtigte
- § 36. Wahlausschließungsgründe
- § 37. Wahlwerbende Gruppen
- § 38. Zusammensetzung der Wahlkommissionen
- § 39. Aufgaben der Wahlkommissionen
- § 40. Wahlverfahren für die Wahlen in die Organe
- § 41. Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen und die Fakultätsvertretungen
- § 42. Zuweisung der Mandate für die Studienrichtungsvertretungen
- § 43. Erlöschen von Mandaten
- § 44. Einsprüche gegen die Wahl der Bundesvertretung
- § 45. Einsprüche gegen die Wahlen der Universitätsvertretungen, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen
- § 46. Wahlwiederholung
- § 47. Konstituierung der Organe
- § 48. Wahlordnung

2. Abschnitt

Direkte Mitbestimmung der Mitglieder

- § 49. Antragsrecht
- § 50. Urabstimmung

5. Hauptstück

Aufsicht und Kontrolle

- § 51. Aufsicht
- § 52. Kontrollkommission
- § 53. Rechnungshofkontrolle

-4-

6. Hauptstück

Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 54. Verfahrensbestimmungen
- § 55. Inkrafttreten
- § 56. Außerkrafttreten
- § 57. Übergangsbestimmungen
- § 58. Vollziehung

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und die Organisation der Vertretung der Studierenden an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, und an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. .../1998, die im folgenden generell als Universitäten bezeichnet werden.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet.

Errichtung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten

§ 2. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst.

(2) Sie sind errichtet, um alle Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern.

Entwurf HSG Juli 1998

2. Hauptstück

Arten der Vertretungseinrichtungen

1. Abschnitt

Österreichische Hochschülerschaft

Mitglieder und Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft

§ 3. (1) Der Österreichischen Hochschülerschaft gehören die ordentlichen und die außerordentlichen Studierenden (§ 4 Z 12 und 20 UniStG) an allen Universitäten an.

(2) Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie universitären Kollegialorganen, soweit diese Interessen über den Wirkungsbereich einer Hochschülerschaft hinausgehen.

(3) Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegt innerhalb ihrer Zuständigkeit, den staatlichen Behörden, insbesondere den jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern, den universitären Organen und den gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden und des Universitätswesens zu erstatten.

(4) Die jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben Gesetzesentwürfe, die Angelegenheiten von Studierenden betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Österreichischen Hochschülerschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Rechte und Pflichten der Österreichischen Hochschülerschaft

§ 4. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die in der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, Veranstaltungen an allen Universitäten durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind der Rektorin oder dem Rektor mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht dieses Recht verloren. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Universität eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann eine Veranstaltung untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter

Entwurf HSG Juli 1998

-6-

Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

(2) Die Begrenzung des Zutritts zu Veranstaltungen und die Untersagung von Veranstaltungen hat durch Bescheid zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan der betreffenden Universität als zweite und letzte Instanz zulässig.

(3) Die Österreichische Hochschülerschaft und die in der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, an den von der Rektorin oder dem Rektor zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und an den Universitäten Informationsmaterial zu verteilen. Bei der Verteilung von Informationsmaterial in Hörsälen ist darauf zu achten, daß dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Auf der Grundlage der Evidenz der Studierenden (§ 33 UniStG) hat die Rektorin oder der Rektor der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort sowie über die Angehörigkeit zur Studienrichtung und den jeweiligen Studienabschnitt zu enthalten.

(5) Die Österreichische Hochschülerschaft hat den in der Bundesvertretung der Studierenden vertretenen wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verwendung der Daten verantwortlich ist.

(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte, insbesondere an Datenverarbeitungsinstitute und Adressenbüros ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 3 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(7) Die Österreichische Hochschülerschaft ist zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, berechtigt.

Infrastruktur der Österreichischen Hochschülerschaft

§ 5. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat der Österreichischen Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Entwurf HSG Juli 1998

-7-

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat überdies nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes Beiträge zum Verwaltungsaufwand der Österreichischen Hochschülerschaft, zur Schulung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern sowie zur fachlichen Information der Studierenden zu leisten. Diese Beiträge dürfen 7 vH der Gesamtsumme der Studierendenbeiträge des jeweiligen Studienjahres nicht überschreiten.

Organe der Österreichischen Hochschülerschaft

§ 6. (1) Die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft sind:

1. die Bundesvertretung der Studierenden,
2. die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft.

(2) Die Funktionsperiode der Bundesvertretung beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 15. Juli und endet mit 14. Juli des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Wahlkommission ist auf Dauer eingerichtet.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluß eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diesfalls gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Bundesvertretung der Studierenden

§ 7. (1) Der Bundesvertretung der Studierenden mit Sitz in Wien gehören an:

1. 65 Mandatarinnen oder Mandatäre mit Stimmrecht;
2. die Referentinnen oder Referenten der Bundesvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
3. die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen der Studierenden mit beratender Stimme und Antragsrecht.

(2) Die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuß, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Universitätsvertretungen, soweit diese über den Wirkungsbereich einer Hochschülerschaft hinausgehen, dient.

(3) Die Bundesvertretung hat mit Zweidrittelmehrheit eine Satzung zu beschließen, die insbesondere folgende Festlegungen zu enthalten hat:

1. Einladung zu Sitzungen,

Entwurf HSG Juli 1998

-8-

2. Erstellung der Tagesordnung,
3. Ablauf von Sitzungen,
4. Redezeitregelungen,
5. Abstimmungsgrundsätze,
6. Einrichtung von weiteren Ausschüssen,
7. Organisation der Verwaltung,
8. Einrichtung von Referaten und
9. Kontrollrechte von Mandatarinnen oder Mandataren.

(4) Bei der Gestaltung der Satzung ist zu berücksichtigen, daß jedenfalls zwei Sitzungen pro Semester stattzufinden haben und die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung jedenfalls zu erfolgen hat, wenn 20 vH der Mandatarinnen oder Mandatare dies verlangen.

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden

§ 8. Die Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden sind:

1. die Vertretung aller Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich der Hochschülerschaften hinausgehen;
2. die Beschlußfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge;
3. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag der Österreichischen Hochschülerschaft;
4. die Verfügung über das Budget der Österreichischen Hochschülerschaft;
5. die Beschlußfassung über den Jahresabschluß der Österreichischen Hochschülerschaft;
6. die Führung der für die Erledigung der Aufgaben notwendigen Verwaltungseinrichtungen;
7. die Beschlußfassung über die Durchführung oder Koordinierung von Projekten, soweit diese nicht zum Wirkungsbereich der einzelnen Hochschülerschaften gehören;
8. die Durchführung von Schulungen für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, soweit eine einheitliche, bundesweite Durchführung der Schulung zweckmäßig ist;
9. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

2. Abschnitt

Hochschülerschaften an den Universitäten

Mitglieder und Aufgaben der Hochschülerschaften an den Universitäten

§ 9. (1) Den Hochschülerschaften an den Universitäten gehören die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden (§ 4 Z 12 und 20 UniStG) an den jeweiligen Universitäten an.

(2) Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen. Überdies obliegt ihnen die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen, in den universitären Kollegialorganen sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen.

(3) Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt innerhalb ihrer Zuständigkeit, den staatlichen Behörden, insbesondere den jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern, den universitären Organen und den gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden und des Universitätswesens zu erstatten.

(4) Die jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben Gesetzesentwürfe, die Angelegenheiten von Studierenden betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung den Hochschülerschaften unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Rechte und Pflichten der Hochschülerschaften an den Universitäten

§ 10. (1) Die Hochschülerschaften und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, Veranstaltungen an der jeweiligen Universität durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind der Rektorin oder dem Rektor mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht dieses Recht verloren. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Universität eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann eine Veranstaltung untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

(2) Die Begrenzung des Zutritts zu Veranstaltungen und die Untersagung von Veranstaltungen hat durch

Entwurf HSG Juli 1998

-10-

Bescheid zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan der betreffenden Universität als zweite und letzte Instanz zulässig.

(3) Die Hochschülerschaften, die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen sowie die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind berechtigt, an den von der Rektorin oder dem Rektor zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und an der jeweiligen Universität Informationsmaterial zu verteilen. Bei der Verteilung von Informationsmaterial in Hörsälen ist darauf zu achten, daß dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Auf der Grundlage der Evidenz der Studierenden (§ 33 UniStG) hat die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort sowie über die Angehörigkeit zur Studienrichtung und den jeweiligen Studienabschnitt zu enthalten.

(5) Die jeweilige Hochschülerschaft hat den in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verwendung der Daten verantwortlich ist.

(6) Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Daten und Datenträgern an Dritte, insbesondere an Datenverarbeitungsinstitute und Adressenbüros ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 3 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(7) Die Hochschülerschaften sind zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, berechtigt.

Infrastruktur der Hochschülerschaften an den Universitäten

§ 11. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat der jeweiligen Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume insbesondere innerhalb der Universitätsgebäude und die erforderliche Büroausstattung zur Verfügung zu stellen.

Entwurf HSG Juli 1998

-11-

(2) Die zur Verfügung gestellten Gegenstände sind in einem Verzeichnis festzuhalten. Die jeweilige Hochschülerschaft haftet für den Verlust und die Beschädigung der übernommenen Gegenstände, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen ist.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat für notwendige Aufwendungen, die zur fachlichen Betreuung von Studierenden erforderlich sind und in den Aufgabenbereich der Universität gehören, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten einen angemessenen Ersatz zu leisten.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat überdies nach Maßgabe der budgetären Vorgaben Beiträge zum Verwaltungsaufwand der jeweiligen Hochschülerschaft, zur Schulung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern sowie zur fachlichen Information der Studierenden zu leisten.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat der jeweiligen Hochschülerschaft den ihr zukommenden Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai jedes Jahres bekanntzugeben und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit den Hochschülerschaften und den Rektorinnen oder Rektoren durch die Erlassung von Richtlinien für eine möglichst einheitliche Vorgangsweise der Universitäten bei der Zuweisung der Räume, der Büroausstattung und der Vergabe von Beiträgen zum Verwaltungsaufwand zu sorgen. Dabei ist jeder Hochschülerschaft ein von der Kontrollkommission festzusetzender Mindestbeitrag zuzuweisen.

Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten

§ 12. (1) Die Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten sind:

1. die Universitätsvertretung der Studierenden,
2. die Fakultätsvertretungen,
3. die Studienrichtungsvertretungen,
4. die Wahlkommission.

(2) Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 3 beginnt jeweils mit dem der Wahl folgenden 15. Juli und endet mit 14. Juli des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Wahlkommissionen sind auf Dauer eingerichtet.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluß eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diesfalls gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Entwurf HSG Juli 1998

-12-

Universitätsvertretung der Studierenden

§ 13. (1) Der Universitätsvertretung der Studierenden gehören an:

1. bis zu 5 000 Wahlberechtigten neun Mandatarinnen oder Mandatare;
2. für je weitere 2 000 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mandatarin oder ein zusätzlicher Mandatar. Ergibt sich durch die Berechnung eine gerade Zahl von Mandatarinnen oder Mandataren, so ist diese um eine weitere Mandatarin oder einen weiteren Mandatar zu ergänzen;
3. die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
4. die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht;
5. an Universitäten ohne Fakultätsgliederung die Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

(2) Die Universitätsvertretung hat nach Anhörung der betroffenen Organe mit Zweidrittelmehrheit eine Satzung für alle Organe der Hochschülerschaft mit Ausnahme der Wahlkommission zu beschließen, die insbesondere folgende Festlegungen zu enthalten hat:

1. alle eingerichteten Organe der Hochschülerschaft,
2. Einladung zu Sitzungen,
3. Erstellung der Tagesordnung,
4. Ablauf von Sitzungen,
5. Redezeitregelungen,
6. Abstimmungsgrundsätze,
7. Einrichtung von Ausschüssen,
8. Organisation der Verwaltung,
9. Einrichtung von Referaten und
10. Kontrollrechte von Mandatarinnen oder Mandataren.

(3) Bei der Gestaltung der Satzung ist zu berücksichtigen, daß jedenfalls zwei Sitzungen pro Semester stattzufinden haben und die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung jedenfalls zu erfolgen hat, wenn 20 vH der Mandatarinnen oder Mandatare dies verlangen.

(4) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden

§ 14. Die Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden sind:

Entwurf HSG Juli 1998

-13-

1. die Vertretung aller Interessen ihrer Mitglieder für den Bereich der jeweiligen Universität sowie deren Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der Hochschülerschaft fallen;
2. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag der Hochschülerschaft und über die Verteilung der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Dabei sind den Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen insgesamt mindestens 45 vH zur Verfügung zu stellen. An Universitäten ohne Fakultätsgliederung sind den Studienrichtungsververtretungen insgesamt mindestens 35 vH zur Verfügung zu stellen. Bei der Verteilung ist darauf zu achten, daß jedem dieser Organe ein zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlicher Mindestbetrag zur Verfügung steht;
3. die Verfügung über das Budget der Universitätsvertretung;
4. die Beschlußfassung über den Jahresabschluß der Hochschülerschaft;
5. die Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in das oberste Kollegialorgan der Universität sowie dessen Kommissionen und Unterkommissionen und in staatliche Behörden;
6. die Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe der Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen;
7. die Koordination der Tätigkeiten der Fakultätsvertretungen;
8. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Fakultätsvertretung

§ 15. (1) An Universitäten mit Fakultätsgliederung ist an jeder Fakultät eine Fakultätsvertretung eingerichtet.

(2) Der Fakultätsvertretung gehören an:

1. bis zu 2 000 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen oder Mandatare,
2. für je weitere 500 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mandatarin oder ein zusätzlicher Mandatar, höchstens jedoch insgesamt elf Mandatarinnen oder Mandatare. Ergibt sich durch die Berechnung eine gerade Zahl von Mandatarinnen oder Mandataren, so ist diese um eine weitere Mandatarin oder einen weiteren Mandatar zu ergänzen;
3. die Vorsitzenden der Studienrichtungsververtretungen an der Fakultät mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Aufgaben der Fakultätsvertretung

§ 16. (1) Die Aufgaben der Fakultätsvertretung sind:

1. die Vertretung aller Interessen der Studierenden gegenüber den Organen der jeweiligen Fakultät sowie

Entwurf HSG Juli 1998

-14-

deren Förderung;

2. die Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in Kollegialorgane, Kommissionen und Unterkommissionen der Fakultät;
3. die Verfügung über das der Fakultätsvertretung zugewiesene Budget;
4. die Koordination der Tätigkeiten der Studienrichtungsvertretungen;
5. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(2) Durch mit Zweidrittelmehrheit bei namentlicher Abstimmung gefaßten Beschluß kann die Fakultätsvertretung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden als Medieninhaber und Herausgeber von Medien tätig werden. In diesem Fall übernimmt die oder der Vorsitzende der Fakultätsvertretung die Funktion der Herausgeberin oder des Herausgebers. Alle Mitglieder der Fakultätsvertretung, die für die Herausgabe des Mediums gestimmt haben, haften mit der Herausgeberin oder dem Herausgeber im Falle einer zivilrechtlichen oder sonstigen Inanspruchnahme solidarisch. Ein derartiger Beschluß ist der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluß ist bis zum Ablauf der Funktionsperiode wirksam.

Studienrichtungsvertretung

§ 17. (1) Für jedes Diplom- und Doktoratsstudium ist eine Studienrichtungsvertretung eingerichtet.

(2) Der Studienrichtungsvertretung gehören an:

1. bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen oder Mandatare;
2. für je weitere 200 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mandatarin oder ein zusätzlicher Mandatar, höchstens jedoch insgesamt neun Mandatarinnen oder Mandatare. Ergibt sich durch die Berechnung eine gerade Zahl von Mandatarinnen oder Mandataren, so ist diese um eine weitere Mandatarin oder einen weiteren Mandatar zu ergänzen.

(3) Die Funktionsperiode der Studienrichtungsvertretung endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatarinnen oder Mandatare unter die Hälfte der für die Studienrichtungsvertretung zu vergebenden Mandate gesunken ist. In diesem Fall hat die Fakultätsvertretung, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung die Universitätsvertretung, deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen.

Aufgaben der Studienrichtungsvertretung

§ 18. (1) Die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung sind:

1. die Vertretung aller Interessen der Studierenden in Studienangelegenheiten sowie deren Förderung;

-15-

2. die Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Studienkommission und in die Instituts- und Klinikkonferenzen;
3. die Verfügung über das der Studienrichtungsvertretung zugewiesene Budget;
4. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(2) Durch mit Zweidrittelmehrheit bei namentlicher Abstimmung gefaßten Beschluß kann die Studienrichtungsvertretung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden als Medieninhaber und Herausgeber von Medien tätig werden. In diesem Fall übernimmt die oder der Vorsitzende der Studienrichtungsvertretung die Funktion der Herausgeberin oder des Herausgebers. Alle Mitglieder der Studienrichtungsvertretung, die für die Herausgabe des Mediums gestimmt haben, haften mit der Herausgeberin oder dem Herausgeber im Falle einer zivilrechtlichen oder sonstigen Inanspruchnahme solidarisch. Ein derartiger Beschluß ist der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluß ist bis zum Ablauf der Funktionsperiode wirksam.

Studierendenversammlung

§ 19. (1) Die Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen können zur Information und zur Behandlung von Angelegenheiten der Studierenden eine Studierendenversammlung einberufen.

(2) Eine Studierendenversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 5 vH der für das jeweilige Organ Wahlberechtigten schriftlich verlangen.

(3) Die Einberufung einer Studierendenversammlung hat die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs vorzunehmen.

(4) Für Abstimmungen sind die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden, die für das jeweilige Organ gelten. Beschlüsse einer Studierendenversammlung hat das jeweilige Organ der Hochschülerschaft zu behandeln.

Sonderfälle

§ 20. (1) An Universitäten ohne Fakultätsgliederung übernimmt die Universitätsvertretung der Studierenden an der jeweiligen Universität die Aufgaben der Fakultätsvertretung.

(2) Sind mehrere Universitäten mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Universitätsvertretungen eine gemeinsame Studienrichtungsvertretung eingerichtet werden. In den Beschlüssen ist festzustellen, welcher

Entwurf HSG Juli 1998

-16-

Hochschülerschaft die gemeinsame Studienrichtungsvertretung organisatorisch angehört.

(3) Im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen kann die Universitätsvertretung durch Beschluß gemeinsame Studienrichtungsvertretungen einrichten.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Diese Beschlüsse treten außer Kraft, wenn 10 vH der für die gemeinsame Studienrichtungsvertretung aktiv Wahlberechtigten anlässlich der Durchführung von Hochschülerschaftswahlen bei der zuständigen Wahlkommission die Wahl eigenständiger Studienrichtungsvertretungen schriftlich beantragen.

3. Hauptstück

Organisation der Vertretungseinrichtungen

1. Abschnitt

Organwallerinnen und Organwaller

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

§ 21. (1) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare,
2. die von den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen,
3. die Referentinnen und Referenten,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Kontrollorgane der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind,
6. die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 38 Abs. 4 UniStG, wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden.

Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter haben ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen sind von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einheitliche, auf die jeweilige Funktionsperiode befristete und mit einem Lichtbild versehene Ausweise auszustellen. Anderen Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern sind auf

-17-

Antrag der oder des Vorsitzenden Ausweise auszustellen. Scheidet eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, hat sie oder er ihren oder seinen Ausweis unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung oder der jeweiligen Universitätsvertretung auszufolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung und die Vorsitzenden jeder Universitätsvertretung haben ein aktuelles Verzeichnis der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die den jeweiligen Organen angehören, zu führen. Dieses Verzeichnis hat den Namen, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters ist von der oder dem zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums des Ausscheidens zu vermerken und der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission bekanntzugeben. Alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind berechtigt, in dieses Verzeichnis Einsicht zu nehmen.

Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter

§ 22. (1) Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Ihnen kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und auf den damit üblicherweise verbundenen Aufwand durch Beschluß der Bundesvertretung oder der Universitätsvertretung eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Diese Beschlüsse sind der Kontrollkommission unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen.

(3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister, die oder der für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes zuständig ist, die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen.

Entwurf HSG Juli 1998

-18-

(4) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen (§ 4 Z 29 UniStG) kommissionelle Prüfungen (§ 4 Z 30 UniStG) abzulegen.

Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern

§ 23. (1) Die Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane sowie Kommissionen und Unterkommissionen und von Delegierten in internationale Studierendenorganisationen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Mandatsverhältnis der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen auf Grund eines Beschlusses dieses Organs. Die zu entsendenden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmen. Bei der Entsendung ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen.

(2) Für den Entsendungsbeschluß ist eine Koppelung von Mandaten zulässig. Die auf diese Weise verbundenen wahlwerbenden Gruppen sind für die Entsendung einer wahlwerbenden Gruppe gleichzuhalten.

(3) Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

2. Abschnitt

Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 24. (1) Die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen, die Fakultätsvertretungen und die Studienrichtungsvertretungen wählen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt jeweils in bis zu vier Wahlgängen, wobei nach folgendem Verfahren vorzugehen ist:

4. Wählbar sind nur jene Mandatarinnen und Mandatäre, die für den ersten und zweiten Wahlgang vor dem ersten Wahlgang oder für den dritten und vierten Wahlgang vor dem dritten Wahlgang vorgeschlagen wurden.
5. Gewählt ist jene Mandatarin oder jener Mandatar, auf die oder den in einem der ersten drei Wahlgänge die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im vierten und letzten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Entwurf HSG Juli 1998

-19-

(3) Erreicht in der konstituierenden Sitzung keine Kandidatin oder kein Kandidat die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, das Los. Diese oder dieser ist mit der geschäftsführenden Vorsitzführung betraut. Sie oder er hat unverzüglich eine Sitzung des Organs zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Abwahl erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in derselben Sitzung eine Neuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt wird.

(6) Von der Wahl und Abwahl ist die Bundesministerin oder der Bundesminister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bezeichnung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 25. (1) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft und vertritt diese nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft.

(3) Die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen führen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschülerschaft mit einem die Universität kennzeichnenden Zusatz und vertreten diese nach außen.

(4) Die Vorsitzenden von Organen der Hochschülerschaften führen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des jeweiligen Organs der Hochschülerschaft mit einem die Hochschülerschaft kennzeichnenden Zusatz.

Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 26. (1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des jeweiligen Organs nach außen; sie oder er hat für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs und für die Erledigung der laufenden

Entwurf HSG Juli 1998

-20-

Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein entscheidungsbefugt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung oder einer Universitätsvertretung kann genau bestimmte Teile ihrer oder seiner Aufgaben auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter übertragen. Im diesem Fall handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Auftrag und unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden.

(3) Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden kann die Bundesvertretung oder einer Universitätsvertretung genau bestimmte Teile ihrer oder seiner Aufgaben auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter übertragen. In diesem Beschluß ist für die Vertretung der bevollmächtigten Stellvertreterin oder des bevollmächtigten Stellvertreters Vorsorge zu treffen. In diesem Fall handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung.

(4) Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters wird die oder der Vorsitzende durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

(5) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dauernd verhindert, so hat das an Studienjahren älteste Mitglied, bei gleichem Studienalter das an Lebensjahren ältere Mitglied die Funktion der oder des geschäftsführenden Vorsitzenden zu übernehmen. Sie oder er hat unverzüglich eine Sitzung des Organs zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden einzuberufen. Der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden obliegt die Auszahlung der Gehälter, die Durchführung der Verteilung der Studierendenbeiträge, die Durchführung der erforderlichen Ausgaben für die Erhaltung der Infrastruktur sowie die Einsetzung einer vorläufigen Wirtschaftsreferentin oder eines vorläufigen Wirtschaftsreferenten für die Dauer ihrer oder seiner Geschäftsführung.

(6) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Abschnitt

Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten

Organisation der Verwaltung

§ 27. (1) Die Verwaltung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie unter Heranziehung moderner technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

Entwurf HSG Juli 1998

-21-

(2) Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche sind durch Referate zu führen. Die Referate sind durch die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen durch die jeweiligen Satzungen einzurichten. Jedenfalls ist ein Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten (Wirtschaftsreferat) einzurichten.

(3) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen oder Referenten. Diese müssen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Den Referentinnen oder Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Das zuständige Organ kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betrauen. Diese Angestellten haben die Interessen der Studierenden gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen.

(5) Die Referentinnen oder Referenten sowie die Delegierten in internationalen Studierendenorganisationen sind an die Weisungen der oder des Vorsitzenden und an die Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Die Referentinnen oder Referenten sind verpflichtet, der oder dem Vorsitzenden und den Mandatarinnen oder Mandataren sämtliche Auskünfte über ihre Tätigkeiten im Bereich ihres Referates zu erteilen.

(6) Die Referentinnen oder Referenten werden von der oder dem Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Organ. Die Satzung kann vorsehen, daß bis zur Bestellung entsprechend qualifizierte Personen von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden.

(7) Die Referentinnen oder Referenten sind den jeweiligen Organen für ihre oder seine Tätigkeiten verantwortlich. Die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter sind den Referentinnen oder Referenten für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Wirtschaftsbetriebe

§ 28. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten sind berechtigt, im Interesse der Studierenden Wirtschaftsbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen oder sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Die Berechtigung zur Führung von Wirtschaftsbetrieben und zur Beteiligung an Kapitalgesellschaften bedarf der Genehmigung der

Entwurf HSG Juli 1998

-22-

Bundesministerin oder des Bundesministers. Die Beteiligung mehrerer Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten bis zu 49 vH des Grund- und Stammkapitals oder der Geschäftsanteile ist zulässig. Die Beteiligung einer oder eines einzelnen Dritten ist nur bis zu 25 vH des Grund- und Stammkapitals oder der Geschäftsanteile zulässig.

(2) In den Satzungen der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorzusehen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten haben der Kontrollkommission jährlich einen Bericht und einen Wirtschaftsplan über jeden Wirtschaftsbetrieb vorzulegen. Dem Bericht ist ein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters oder eines Buchprüfers und Steuerberaters gemäß der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, anzufügen. Die Wirtschaftsbetriebe haben jährlich eine Vermögensrechnung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat der Kontrollkommission vierteljährlich einen Zwischenbericht über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens in Form des Berichtes an den Aufsichtsrat vorzulegen.

Finanzierung

§ 29. (1) Die finanziellen Mittel zur Bedeckung des Aufwandes, welcher der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten aus ihrer Tätigkeit erwächst, sind insbesondere:

1. die Studierendenbeiträge,
2. die Erträge aus Vermögen,
3. die Erträge aus Stiftungen, die zugunsten der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten errichtet werden,
4. die Schenkungen und sonstigen Zuwendungen aus privaten oder öffentlichen Mitteln,
5. die Erträge aus Veranstaltungen,
6. die Erträge aus Wirtschaftsbetrieben.

(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Studierendenbeitrag einzuheben. Der Studierendenbeitrag beträgt pro Studienjahr 360 S.

(3) Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des

-23-

Studierendenbeitrages für das betreffende Semester voraus.

(4) Ermäßigungen oder Befreiungen von der Bezahlung des Studierendenbeitrages können im Hinblick auf die soziale Lage der Studierenden von den Universitätsvertretungen auf Grund allgemeiner Richtlinien, die die Bundesvertretung zu beschließen hat, bewilligt werden.

(5) Die Einhebung eines besonderen Beitrages zur Erfüllung besonderer Aufgaben bis zur Höhe des jeweiligen Studierendenbeitrages durch die Österreichische Hochschülerschaft ist nach Maßgabe des Mehraufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses der Bundesvertretung zulässig. Vor der Festsetzung der Höhe des besonderen Beitrages ist der Ausschuß der Bundesvertretung, der aus allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung besteht, anzuhören.

Verteilung der Studierendenbeiträge

§ 30. (1) Die Studierendenbeiträge sind von der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung als Gesamtsumme festzustellen. Die Bundesvertretung hat jährlich die Verteilung der Studierendenbeiträge nach folgendem Verfahren zu beschließen.

(2) Für die Verteilung der Studierendenbeiträge hat der Ausschuß der Bundesvertretung, der aus allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung besteht, einen Verteilungsvorschlag zu erarbeiten. Den Vorschlag hat die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung allen Mandatarinnen und Mandataren der Bundesvertretung zuzustellen.

(3) Wurde der Verteilungsvorschlag des Ausschusses bis 15. April nicht zugestellt, hat die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent spätestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung über die Aufteilung der Studierendenbeiträge für das nächstfolgende Studienjahr einen Vorschlag zu erstellen und diesen der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung hat den Vorschlag allen Mandatarinnen und Mandataren der Bundesvertretung und allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen zuzustellen.

(4) Der Beschluß über die Aufteilung der Studierendenbeiträge ist bis spätestens 15. Mai jedes Jahres zu fassen. Fällt der 15. Mai auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Verteilungsbeschluß spätestens an den dem 15. Mai folgenden Werktag zu fassen.

(5) Bei der Abstimmung über die Verteilung der Studierendenbeiträge sind auch die Vorsitzenden der

Entwurf HSG Juli 1998

-24-

Universitätsvertretungen stimmberechtigt.

(6) Bei der Erstellung des Vorschlages und bei der Beschlußfassung über die Studierendenbeiträge ist sicherzustellen, daß mindestens 25 vH der Bundesvertretung und mindestens 65 vH den Universitätsvertretungen zur Verfügung stehen. Die Verteilung auf die Universitätsvertretungen hat nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen, wobei ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen ausreichender Mindestbetrag jedenfalls zuzuweisen ist.

(7) Kommt ein Beschluß über die Verteilung der Studierendenbeiträge nicht fristgerecht zustande, sind den Universitätsvertretungen insgesamt 70 vH und der Bundesvertretung 30 vH zuzuweisen.

(8) Die Bundesvertretung hat mindestens 90 vH der den Universitätsvertretungen zustehenden Beträge im Wintersemester bis spätestens 30. November und im Sommersemester bis spätestens 30. April anzuweisen.

Budgetierung und Bilanzierung

§ 31. (1) Bis spätestens 1. Juni jedes Jahres hat die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent einen Jahresvoranschlag für die Zeit vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erstellen und diesen der oder dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Diese oder dieser hat den Jahresvoranschlag unverzüglich gegenzuzeichnen und den jeweiligen Mandatarinnen und Mandataren zuzustellen. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

1. Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate,
2. Steuern und Abgaben,
3. Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate,
4. Einnahmen auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die Bundesvertretung und jede Universitätsvertretung hat den Jahresvoranschlag mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Kommt ein Beschluß über den Jahresvoranschlag nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Voranschlag der letzte vom jeweiligen Organ beschlossene Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat nicht mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf. Zahlungen auf Grund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

-25-

(3) Soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen, hat die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch die oder den Vorsitzenden spätestens Ende März jedes Jahres den jeweiligen Mandatarinnen und Mandataren und der Kontrollkommission schriftlich zuzustellen. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfbericht einer Wirtschaftstreuhänderin oder eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Diese Prüfung kann entfallen, wenn die Kontrollkommission bereits eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Wirtschaftstreuhänder mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe. Bezüglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(4) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfbericht sind mindestens zwei Wochen vor der ihre Genehmigung betreffenden Sitzung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft aufzulegen. Der Zeitraum, in welchem der Jahresvoranschlag zur öffentlichen Einsicht aufliegt, der Prüfvermerk und eine Bilanzübersicht sind im Medium der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft zu veröffentlichen.

Haushaltsführung

§ 32. (1) Der Gebarung ist der genehmigte Jahresvoranschlag zugrunde zu legen. Die Gebarung ist nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und der leichten Kontrollierbarkeit zu gestalten. Überschreitungen und Umgliederungen des Jahresvoranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das jeweilige Organ.

(2) Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen können mit einfacher Mehrheit die Gliederung der ihnen zugewiesenen Mittel ändern.

(3) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln. Richtlinien für die Abwicklung von Geschäften mit Bargeld sind von der Kontrollkommission zu erlassen.

(4) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Jede Studierendenvertreterin oder jeder Studierendenvertreter, die oder der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassabuch zu führen. Bei Hochschülerschaften mit mehr als 2 500 Mitgliedern, hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buchführung zumindest eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zu umfassen.

Entwurf HSG Juli 1998

-26-

(5) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten, wobei Güter des Anlagevermögens erst ab einem Anschaffungswert von über 1 000 S in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind.

(6) Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht, jedoch nicht vor Erstellung des diesbezüglichen Jahresabschlusses.

Rechtsgeschäfte

§ 33. (1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter haben Verträge gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten zu unterzeichnen.

(2) Der Abschluß von Rechtsgeschäften der Österreichischen Hochschülerschaft, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 150 000 S verbunden sind, erfordert einen Beschluß der Bundesvertretung.

(3) Der Abschluß von Rechtsgeschäften einer Hochschülerschaft, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 100 000 S verbunden sind, erfordert einen Beschluß der Universitätsvertretung.

(4) In der Satzung kann festgelegt werden, daß der Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 70 000 S verbunden sind, einen Beschluß des fachlich zuständigen Ausschusses der Bundesvertretung oder der jeweiligen Universitätsvertretung erfordert.

(5) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, kann die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft oder einer Hochschülerschaft die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten gemeinsam mit der sachlich zuständigen Referentin oder dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen.

(6) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Fakultätsvertretung oder der zuständigen Studienrichtungsververtretung ermächtigt.

-27-

(7) Dienstverträge dürfen erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber hat ehestmöglich zu erfolgen.

4. Hauptstück

Willensbildung der Mitglieder

1. Abschnitt

Wahlen in die Organe

Durchführung der Wahlen in die Organe

§ 34. (1) Die Wahlen in alle Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten mit Ausnahme der Wahlkommissionen sind alle zwei Jahre für ganz Österreich gleichzeitig auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Die Wahlen sind jeweils von Dienstag bis Donnerstag in den Monaten Mai oder Juni durchzuführen. Die Wahltag hat die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten durch Verordnung festzulegen.

(3) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, sinngemäß anzuwenden.

Wahlberechtigte

§ 35. (1) Die ordentlichen Studierenden sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten sowie die Funktionsausübung der in die universitären Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen entsendeten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind von der österreichischen Staatsbürgerschaft das unabhängig.

(3) Für die Bundesvertretung sind alle ordentlichen Studierenden wahlberechtigt.

(4) Für die Universitätsvertretungen sind alle ordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität

Entwurf HSG Juli 1998

-28-

wahlberechtigt.

(5) Für die Fakultätsvertretungen sind die ordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität, deren Diplom - oder Doktoratsstudium an der Fakultät eingerichtet oder deren individuelles Diplomstudium auf Grund des zu verleihenden akademischen Grades der Fakultät zuzuordnen ist, wahlberechtigt.

(6) Für die Studienrichtungsververtretungen sind die ordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität, die für das betreffende Diplom- oder Doktoratsstudium zugelassen sind, wahlberechtigt.

(7) Die Wahlkommission hat auf Antrag ordentliche Studierende, die zu einem individuellen Diplomstudium zugelassen sind, zur Wahl der Studienrichtungsververtretung jener Studienrichtung zuzulassen, bei welcher der Schwerpunkt des individuellen Diplomstudiums liegt.

(8) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.

Wahlausschließungsgründe

§ 36. Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992, wenn in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, stellt einen Wahlausschließungsgrund dar.

Wahlwerbende Gruppen

§ 37. (1) Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge von der Wahlkommission zugelassen wurden, sind wahlwerbende Gruppen.

(2) Nach Abschluß des Wahlverfahrens endet die Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe, wenn sie kein Mandat erlangt hat.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe ein Mandat erlangt, endet die Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe mit Ablauf der Funktionsperiode.

(4) Der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe darf höchstens doppelt so viel Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Mandate für das jeweilige Organ zuzuweisen sind.

Entwurf HSG Juli 1998

Zusammensetzung der Wahlkommissionen

§ 38. (1) Bei der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten sind ständige Wahlkommissionen einzurichten.

(2) Die bei der Österreichischen Hochschülerschaft eingerichtete Wahlkommission besteht aus:

1. je einer oder einem von den drei stärksten in der letzten Bundesvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter,
2. einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(3) Die bei den Hochschülerschaften an den Universitäten eingerichteten Wahlkommissionen bestehen aus:

1. je einer oder einem von den in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter,
2. einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine rechtskundige Bedienstete oder einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreterin oder Stellvertreter bestimmen. Sie oder er kann in diese Funktion auch rechtskundige Bedienstete der Universitäten entsenden.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der wahlwerbenden Gruppen in den Wahlkommissionen dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommissionen zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.

(6) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) werden durch die Rektorin oder den Rektor der jeweiligen Universität, die oder der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder eine Vertreterin oder einen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden.

Entwurf HSG Juli 1998

-30-

Aufgaben der Wahlkommissionen

§ 39. (1) Den Wahlkommissionen obliegen:

1. die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate,
2. die Prüfung der Wahlvorschläge,
3. die Leitung der Wahlhandlung,
4. die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler,
5. die Entgegennahme der Stimmzettel und die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen und die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Studienrichtungsvertretungen,
8. die Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare,
9. die Kundmachung des Wahlergebnisses,
10. die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 43 und die nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 41 und 42.

(2) Die Wahlkommissionen haben spätestens am neunten Tag vor der Wahl die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu veröffentlichen. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten sowie an den von der Rektorin oder dem Rektor zur Verfügung gestellten Plakatflächen.

(3) Die Wahlergebnisse sind innerhalb einer Woche ab dem letzten Wahltag kundzumachen. Gleichzeitig mit der Kundmachung des Wahlergebnisses haben die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare zu erfolgen.

(4) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlußfähig. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt kein Beschluß der Wahlkommission zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine.

(5) Die Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten sind für die Durchführung der Wahlen in alle Organe der jeweiligen Universitätsvertretung zuständig. Sie haben überdies die organisatorische Durchführung der Wahlen in die Bundesvertretung an der jeweiligen Universität zu besorgen.

-31-

(6) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gebührt eine Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Wahlverfahren für die Wahlen in die Organe

§ 40. (1) Die Wahlen in die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen und die Fakultätsvertretungen erfolgen nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hiebei ist nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt vorzugehen:

1. Die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate dividiert. Der sich so ergebende Quotient ist die Wahlzahl.
2. Die Summen der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen werden durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis ist der Mandatsquotient. Auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als dies der Zahl vor dem Komma des Mandatsquotienten entspricht.
3. Die noch nicht ganzzahlig vergebenen Mandate werden entsprechend der Größe des Restes nach dem Komma verteilt. Dabei bleiben jene wahlwerbenden Gruppen außer Betracht, auf die gemäß Z 2 kein Mandat entfällt.
4. Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los.

(2) Bei Wahlen der Studienrichtungsvertretungen sind die Kandidatinnen oder Kandidaten als Personen zu wählen. Bei Personenwahlen darf keine Wählerin oder kein Wähler mehr Kandidatinnen oder Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

(3) Gibt es weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Studienrichtungsvertretung so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall hat an Universitäten mit Fakultätsgliederung die Fakultätsvertretung, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung die Universitätsvertretung deren Aufgaben zu übernehmen.

Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen und die Fakultätsvertretungen

§ 41. (1) Die auf Grund der Wahlen auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate sind den Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen. Die auf diesem Wahlvorschlag enthaltenen nichtgewählten Personen sind Ersatzpersonen.

Entwurf HSG Juli 1998

-32-

(2) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, kann die betreffende wahlwerbende Gruppe jene Anzahl von Ersatzpersonen nachnominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der zu vergebenden Mandate zu ergänzen.

Zuweisung der Mandate für die Studienrichtungsvertretungen

§ 42. (1) Die Mandate für die Studienrichtungsvertretungen werden an die Kandidatinnen oder Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart vergeben, daß das erste Mandat der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, das zweite Mandat der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl usw. zufällt. Haben nach dieser Berechnung auf das letzte zuzuweisende Mandat mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das Los.

(2) Die Zuweisung von Mandaten hat nur an jene Kandidatinnen oder Kandidaten zu erfolgen, die mindestens 25 vH der Stimmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben. Können auf diese Weise nicht mindestens die Hälfte der zu vergebenden Mandate zugewiesen werden, so hat die Zuweisung aller Mandate zu unterbleiben. In diesem Fall hat an Universitäten mit Fakultätsgliederung die Fakultätsvertretung, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung die Universitätsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung wahrzunehmen.

(3) Erlischt ein Mandat, ist es einer Kandidatin oder einem Kandidaten zuzuweisen, die oder der bei der Wahl mindestens 25 vH der Stimmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erhalten hat.

Erlöschen von Mandaten

§ 43. (1) Ein Mandat für die Bundesvertretung erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Zulassung zu einem ordentlichen Studium erlischt.

(2) Ein Mandat für die Universitätsvertretung erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der jeweiligen Universität erlischt.

(3) Ein Mandat für die Fakultätsvertretung erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Zulassung zu einem an der jeweiligen Fakultät eingerichteten Studium erlischt.

(4) Ein Mandat für die Studienrichtungsvertretung erlischt, wenn die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Zulassung zu dem betreffenden Diplom- oder Doktoratsstudium an dieser

Universität erlischt.

(5) Ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat ist zulässig.

Einsprüche gegen die Wahl der Bundesvertretung

§ 44. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister entscheidet über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahl der Bundesvertretung.

(2) Jede wahlwerbende Gruppe für die Bundesvertretung ist berechtigt, Einsprüche binnen zwei Wochen ab der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft einzubringen.

(3) Die Wahlkommission hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln.

(4) Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.

(5) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Wahlkommission oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Verlautbarung der Wahlkommission zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(6) Wird einem Einspruch stattgegeben, so hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.

(7) Gegen Entscheidungen der Bundesministerin oder des Bundesministers ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch haben alle wahlwerbenden Gruppen für die Bundesvertretung Parteistellung.

Einsprüche gegen die Wahlen der Universitätsvertretungen, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen

§ 45. (1) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft entscheidet über Einsprüche

Entwurf HSG Juli 1998

-34-

wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahlen in alle Organe der Hochschülerschaften.

(2) Jede wahlwerbende Gruppe und jede Kandidatin oder jeder Kandidat für Studienrichtungsvertretungen ist berechtigt, Einsprüche binnen zwei Wochen ab der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission einzubringen.

(3) Die Wahlkommission hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft zu übermitteln.

(4) Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.

(5) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Wahlkommission oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen der Wahlkommission zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(6) Wird einem Einspruch stattgegeben, so hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.

(7) Gegen Entscheidungen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft kann binnen zwei Wochen Berufung an die Bundesministerin oder den Bundesminister als zweite und letzte Instanz erhoben werden. Die Berufung ist bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft einzubringen und von dieser gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln.

(8) Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch oder über eine Berufung haben alle wahlwerbenden Gruppen und die zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten für das jeweilige Organ Parteistellung.

Wahlwiederholung

§ 46. (1) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren die Wiederholung einer Wahl notwendig, so ist diese Wahl innerhalb von 60 Tagen ab der Rechtskraft der Entscheidung durchzuführen. Lehrveranstaltungsfreie Zeiten und die Zulassungsfristen sind in diesen

-35-

Zeitraum nicht einzurechnen.

(2) Die Wahlwiederholung ist jeweils von Dienstag bis Donnerstag durchzuführen. Die Abhaltung der Wahlwiederholung während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit und innerhalb der Zulassungsfristen ist unzulässig. Die Wahltag sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten von der Bundesministerin oder dem Bundesminister durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Wahlwiederholung liegen die zur aufgehobenen Wahl zugelassenen Wahlvorschläge zugrunde, soweit diese nicht spätestens am neunten Tag vor der Wahl zurückgezogen werden. Die Einbringung und Zulassung von neuen Wahlvorschlägen ist zulässig. Diesfalls gilt der von der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe bei den aufgehobenen Wahlen eingebrachte Wahlvorschlag als zurückgezogen, wenn der neue Wahlvorschlag von der Wahlkommission zugelassen wird.

(4) Wird die Entscheidung über die Aufhebung der Wahl erst im letzten Viertel der Funktionsperiode rechtskräftig, entfällt die Wahlwiederholung.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für die Kandidaturen für Personenwahlen.

Konstituierung der Organe

§ 47. (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat ehestmöglich nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs einzuladen.

(2) Die Mandatarinnen und Mandatare mit Ausnahme jener der Studienrichtungsvertretungen können sich bei Sitzungen nur durch Ersatzpersonen vertreten lassen. Diese haben die Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach einer späteren Mandatszuweisung bekanntzugeben.

(3) Ist auch die Ersatzperson verhindert oder hat die Mandatarin oder der Mandatar keine Ersatzperson bekanntgegeben, so kann sie oder er sich durch eine andere Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine gerichtlich, notariell oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Wahlordnung

§ 48. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der

Entwurf HSG Juli 1998

-36-

Durchführung der Wahlen durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Entscheidungsfindung in den Wahlkommissionen, die Bekanntmachung der Wahltag, die Erfassung der Wahlberechtigten, die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl und die Ausübung des Wahlrechtes sowie die Beurkundung und Feststellung des Wahlergebnisses zu enthalten.

2. Abschnitt

Direkte Mitbestimmung der Mitglieder

Antragsrecht

§ 49. (1) Ein Antrag kann von fünf Prozent oder mindestens 200 Wahlberechtigten eines Organs eingebracht werden. Der Antrag muß in den Aufgabenbereich des Organs fallen.

(2) Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung des jeweiligen Organs deren oder dessen Vorsitzenden zu übermitteln. Nach dieser Frist eingelangte Anträge sind bis zur nächsten Sitzung des betreffenden Organs zurückzustellen.

(3) Vertreterin oder Vertreter eines Antrages ist dessen Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner. Diese oder dieser ist berechtigt, den Antrag in der Sitzung des jeweiligen Organs mündlich zu vertreten.

Urabstimmung

§ 50. (1) Die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen können für ihren jeweiligen Aufgabenbereich mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß Urabstimmungen abzuhalten sind.

(2) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für das Organ bindend, wenn das Ausmaß der Beteiligung an der Urabstimmung das Ausmaß der Beteiligung bei der letzten Wahl des betreffenden Organs erreicht.

(3) Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Das betreffende Organ kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit frühestens in der der Urabstimmung folgenden Funktionsperiode aufheben oder abändern.

(4) Die Form der Durchführung von Urabstimmungen ist in den Satzungen zu regeln.

(5) Die organisatorische Durchführung einer Urabstimmung hat von der zuständigen Wahlkommission

-12-

nunmehr auch jene Aufgaben, die ursprünglich von den Studienabschnitts- und den Instituts- und Klassenvertretungen wahrgenommen wurden, in den Kompetenzbereich der Studienrichtungsvertretungen fallen.

Den Studienrichtungsvertretungen wird - im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage - ebenso wie allen anderen Organen das Begutachtungsrecht eingeräumt. Auf die Ausführungen zu § 16 wird verwiesen.

Hinsichtlich der den Studienrichtungsvertretungen eingeräumten Medienteilrechtsfähigkeit wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 19:

Bei der Studierendenversammlung handelt es sich um das der Hörerversammlung gemäß § 12 HSG 1973 entsprechende Rechtsinstitut. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage sind zur Einberufung jedoch nur mehr 5 vH und nicht - wie bisher - 10 vH der Wahlberechtigten erforderlich.

Die derzeit bestehende Einberufungsmöglichkeit einer Studierendenversammlung (Hörerversammlung) durch zwei Mandatarinnen oder Mandatare sowie die derzeit bestehende Verpflichtung, eine Studierendenversammlung mindestens einmal pro Semester einzuberufen, ist aus Zweckmäßigkeitserwägungen und aus Erfahrungswerten der vergangenen Jahre im Entwurf nicht mehr enthalten.

Zu § 20:

Für spezifische Fälle sind Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Einrichtung von Studienrichtungsvertretungen in dieser besonderen Form kann nur durch entsprechende (übereinstimmende) Beschlüsse gefaßt werden. Sie gelten grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. 10 vH der für die Studienrichtungsvertretung aktiv wahlberechtigten können allerdings bei den nächsten Hochschülerschaftswahlen die Wahl einer eigenen Studienrichtungsvertretung verlangen.

Zu § 21:

Im vorliegenden Entwurf sind neben den derzeit bereits bestehenden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter auch die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Kollegialorgane der Wirtschaftsbetriebe (Vorstand, Aufsichtsrat etc.) und die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 38 Abs. 4 UniStG - diese allerdings nur dann, wenn sie von den jeweiligen Hochschülerschaften namhaft gemacht wurden - eigens als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter ausgewiesen.

Abs. 2 entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Durch Abs. 3 werden die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung und die oder der Vorsitzende jeder

Entwurf HSG Juli 1998

derzeitigen Rechtslage tritt dadurch nicht ein; es handelt sich lediglich um eine Klarstellung.

Abs. 1 Z 5 ist eine Verpflichtung der Bundesministerinnen und Bundesminister zur direkten Übermittlung von Gesetzesentwürfen und Verordnungsentwürfen nicht zu entnehmen. Die Universitätsvertretung hat den Fakultätsvertretungen die entsprechenden Entwürfe zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2 schlägt vor, daß den Fakultätsvertretungen Teilrechtsfähigkeit in Medienangelegenheiten, somit bei der eigenständigen Herausgabe von Medien, eingeräumt wird. Diese Bestimmung ist, da sie mit zivilrechtlichen Haftungsansprüchen einhergehen kann, nicht unumstritten. Durch die Formulierung wird sichergestellt, daß von dieser „Medienteilrechtsfähigkeit“ nur bedachtsam und wohlüberlegt Gebrauch gemacht wird.

So ist das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses an mehrere Bedingungen geknüpft:

1. Ein Beschluß kommt nur auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden zustande. Dies erscheint deshalb sinnvoll, weil haftungsrechtliche Ansprüche in erster Linie an die oder den Vorsitzenden herangetragen werden.
2. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn er eine Zweidrittelmehrheit erlangt.
3. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen und ist zu protokollieren.
4. Alle Mitglieder, die für den Antrag gestimmt haben, haften solidarisch.

Durch diese eher restriktiven Bedingungen soll sichergestellt werden, daß Fakultätsvertretungen nur bedachtsam und in wohlüberlegter Form von der Medienteilrechtsfähigkeit Gebrauch machen und sich somit allfälliger Konsequenzen bewußt sind.

Zu § 17:

Abs. 1 stellt klar, daß sowohl für jedes Diplomstudium als auch für jedes Doktoratsstudium eine (eigene) Studienrichtungsvertretung einzurichten ist.

Die Gesamtanzahl der Mandatarinnen und Mandatare beträgt nach der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 3 HSG 1973) fünf Mandatarinnen und Mandatare. Durch den Wegfall der Studienabschnittsvertretungen und der Instituts- und Klassenvertretungen, deren Aufgaben im wesentlichen von den Studienrichtungsvertretungen wahrzunehmen sein werden, wurde die mögliche Gesamtanzahl der Mandatarinnen und Mandatare auf insgesamt neun erhöht.

Durch Abs. 3 wird sichergestellt, daß bei einem Übergang der Aufgaben auf die Fakultätsvertretung oder die Universitätsvertretung auch das der Studienrichtungsvertretung ursprünglich zur Verfügung gestellte Budget auf dieses Organ übergeht.

Zu § 18:

Der Aufgabenbereich der Studienrichtungsvertretungen wurde im wesentlichen dadurch erweitert, als von diesen

Entwurf HSG Juli 1998

-10-

Zu § 13:

Abs. 1 Z 2 legt fest, daß der Universitätsvertretung nicht nur die Mandatarinnen und Mandatare, sondern - im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - auch die Referentinnen und Referenten angehören. Das Antragsrecht der Referentinnen und Referenten ist allerdings - analog zur Bestimmung der Bundesvertretung - auf die Agenden des von ihnen betreuten Referates eingeschränkt. Ebenso gehören an Universitäten ohne Fakultätsgliederung - gegensätzlich zur derzeit geltenden Rechtslage - die Vorsitzenden der Studienrichtungsververtretungen an.

Die Satzung hat bestimmte Mindestanforderungen zu enthalten, welche taxativ aufgezählt sind. Damit ist sichergestellt, daß insbesondere auch Bestimmungen über Kontrollrechte von Mandatarinnen und Mandataren Bestandteil der Satzung sein müssen. Auf die Ausführungen zu § 7 wird verwiesen.

Die Satzung unterliegt - wie bisher - dem Genehmigungsvorbehalt der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Zu § 14:

Die Z 1 beinhaltet eine Abgrenzungsregel des Zuständigkeitsbereiches zwischen der Universitätsvertretung und der Bundesvertretung einerseits und der Universitätsvertretung und den übrigen an der jeweiligen Hochschülerschaft eingerichteten Organen andererseits.

Um eine Aufwertung des Aufgabenbereiches der Fakultätsvertretungen und der Studienrichtungsververtretungen zu ermöglichen und sicherzustellen, wird in Z 2 vorgeschlagen, daß mindestens 45 vH der der jeweiligen Hochschülerschaft zur Verfügung stehenden Studierendenbeiträge diesen beiden Organen zukommen müssen. Für den Fall, daß Fakultätsvertretungen nicht eingerichtet sind, haben die Studienrichtungsververtretungen einen Rechtsanspruch auf insgesamt 35 vH der der jeweiligen Hochschülerschaft zur Verfügung stehenden Studierendenbeiträge.

Zu § 15:

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 7 HSG 1973) tritt keine Änderung ein.

Zu § 16:

§ 16 Abs. 1 Z 1 beinhaltet eine Abgrenzungsregelung des Zuständigkeitsbereiches der Fakultätsvertretung gegenüber den übrigen an der jeweiligen Hochschülerschaft eingerichteten Organen.

Abs. 1 Z 2 schlägt vor, daß der Fakultätsvertretung nicht nur die Kompetenz zur Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Kollegialorgane der Fakultäten, sondern auch in die jeweiligen Kommissionen und Unterkommissionen der Fakultäten zukommt. Eine Änderung gegenüber der

Entwurf HSG Juli 1998

Daten die Verantwortung zu übernehmen hat.

Abs. 6 beinhaltet eine ausdrücklich seitens der Hochschülerschaften gewünschte Strafbestimmung.

Abs. 7 berechtigt die Hochschülerschaften - wie bisher - zur Führung des Bundeswappens.

Zu § 11:

Jede Hochschülerschaft hat gemäß Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Räume sowie der erforderlichen Büroausstattung.

Die Hochschülerschaften haben gemäß Abs. 3 nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten einen Rechtsanspruch auf einen angemessenen Kostenersatz für die fachliche Betreuung der Studierenden. Es handelt sich somit um die Leistung eines angemessenen Ersatzes, der für die Ausbildung von Tutorinnen und Tutoren aufgewendet wird. Die Durchführung von Tutorien wird durch ehrenamtliche Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter wahrgenommen.

Wie bisher sind den Hochschülerschaften gemäß Abs. 4 nach Maßgabe der budgetären Vorgaben von der Rektorin oder dem Rektor Beiträge zum Verwaltungsaufwand zu leisten. Abs. 5 sieht diesbezüglich weiterhin vor, daß durch die Erlassung entsprechender Richtlinien seitens der Kontrollkommission eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Zurverfügungstellung der Räume, bei der Büroausstattung und bei den Beiträgen zum Verwaltungsaufwand gewährleistet ist.

Zu § 12:

Diese Bestimmung legt die Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten und deren Funktionsperiode fest. Die Bezeichnung „Universitätsvertretung der Studierenden“ ersetzt die derzeit geltende Bezeichnung „Hauptausschuß“.

Die in § 4 Abs. 2 lit.a und c HSG 1973 vorgesehenen Instituts(klassen)vertretungen sowie Studienabschnittsvertretungen sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Dies insbesondere deshalb, weil die seinerzeitigen Aufgabenbereiche sowohl der Instituts(klassen)vertretungen als auch der Studienabschnittsvertretungen nach Ansicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Hochschülerschaftsreform“ von der Studienrichtungsvertretung effizienter wahrgenommen werden können.

Abs. 3 regelt die Anwesenheitsquoten und die Form, wie Beschlüsse zustandekommen. Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 wird verwiesen.

Entwurf HSG Juli 1998

-8-

Die Satzung unterliegt - wie bisher - dem Genehmigungsvorbehalt der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung sind die Aufgaben der Bundesvertretung in taxativer Form geregelt. Der Bundesvertretung obliegt die Vertretung aller Interessen und die Förderung ihrer Mitglieder. Durch die Wendung „aller Interessen“ tritt grundsätzlich gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 2 Abs. 1 HSG 1973) keine Änderung ein. Die Aufzählung verschiedenster Zuständigkeitsbereiche, die im Interpretationswege letztlich der Wendung „aller Interessen“ gleichkommt, ist somit entbehrlich. Gleichzeitig wird eine Kompetenzabgrenzung zu den Universitätsvertretungen hergestellt. Die Abgrenzung erfolgt dort, wo nur die Interessen von Studierenden einer bestimmten Universität betroffen sind.

Zu § 9:

Abs. 1 regelt die Zugehörigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden zur jeweiligen Hochschülerschaft.

Abs. 2 umschreibt den Vertretungs(Aufgaben)bereich der jeweiligen Hochschülerschaften und legt somit indirekt eine Abgrenzung zum Vertretungs(Aufgaben)bereich der Österreichischen Hochschülerschaft fest.

Abs. 3 räumt den Hochschülerschaften das Recht ein, sowohl den staatlichen Behörden als auch den universitären Organen als auch den gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über jene Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vorzulegen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung legt fest, daß die Hochschülerschaften und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen an der jeweiligen Universität berechtigt sind, Veranstaltungen durchzuführen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen.

Gemäß Abs. 4 ist die jeweilige Hochschülerschaft berechtigt, von der Rektorin oder vom Rektor ein Verzeichnis über alle Studierenden der jeweiligen Universität zu erhalten. Dieses Verzeichnis hat bestimmte, genau definierte Daten zu enthalten.

Die jeweilige Hochschülerschaft ist gemäß Abs. 5 verpflichtet, allen in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Abschriften dieses Verzeichnisses zur Verfügung zu stellen. Ausdrücklich wird vorgeschlagen, daß ein derartiger Antrag nur von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten eingebracht werden kann und diese Person für die gesetzeskonforme Verwendung der

Entwurf HSG Juli 1998

Abs. 6 beinhaltet eine ausdrücklich seitens der Österreichischen Hochschülerschaft gewünschte Strafbestimmung. Diese ist der entsprechenden Bestimmung des Datenschutzgesetzes nachgebildet.

Abs. 7 berechtigt die Österreichische Hochschülerschaft - wie bisher - zur Führung des Bundeswappens.

Zu § 5:

Die Beiträge des Bundes zur Erhaltung der Infrastruktur der Österreichischen Hochschülerschaft entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Bei der Schulung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern handelt es sich in erster Linie um Trainerlehrgänge für Anfängertutorinnen und Anfängertutoren.

Zu § 6:

Die Bestimmung legt die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und deren Funktionsperiode fest. Die Bezeichnung „Bundesvertretung der Studierenden“ ersetzt die derzeitige Bezeichnung „Zentralausschuß“.

Abs. 3 regelt das Anwesenheitsquorum und den Modus, wie Beschlüsse zustandekommen. Bisher wurden die Stimmenthaltungen zu den abgegebenen Stimmen gerechnet. Der Vorschlag sieht vor, daß eine Stimmenthaltung einer ungültigen Stimme gleichzuhalten ist und somit wie eine ungültige Stimme sofort auszuschneiden ist. Damit müssen die Mandatarinnen und Mandatare zu den einzelnen Anträgen eindeutig Position beziehen. Wer sich der Stimme enthält, gibt sie nicht ab, womit das Quorum zur Erzielung einer Stimmenmehrheit reduziert wird.

Zu § 7:

Abs. 1 legt fest, daß der Bundesvertretung nicht nur die 65 Mandatarinnen und Mandatare und die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen angehören, sondern - im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - auch die Referentinnen und Referenten der Bundesvertretung. Das Antragsrecht der Referentinnen und Referenten ist allerdings auf die Agenden des von ihnen betreuten Referates eingeschränkt.

Abs. 2 sieht die Bildung eines Ausschusses vor, der aus allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung besteht. Diesem Ausschuß gehören somit 19 Personen an. Der Ausschuß entspricht im wesentlichen der von der Arbeitsgruppe „Hochschülerschaftsreform“ diskutierten „Vorsitzendenkonferenz“.

Die Bezeichnung „Satzung“ ersetzt die derzeitige Bezeichnung „Geschäftsordnung“. Die Mindestanforderungen der Satzung sind taxativ aufgezählt. Damit ist insbesondere auch sichergestellt, daß Bestimmungen über Kontrollrechte von Mandatarinnen und Mandataren Bestandteil der Satzung sein müssen. Darunter sind etwa Auskunftsrechte gegenüber der oder dem Vorsitzenden und den Referentinnen und den Referenten oder Einsichtsrechte in alle schriftlichen Unterlagen der Bundesvertretung zu verstehen.

Entwurf HSG Juli 1998

-6-

Außerordentliche Studien sind gemäß § 4 Z 16 UniStG Universitätslehrgänge und der Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen.

Abs. 2 umschreibt den Vertretungs(Aufgaben)bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und legt somit eine Abgrenzung zum Vertretungs(Aufgaben)bereich der jeweiligen Hochschülerschaften an den Universitäten fest.

Abs. 3 räumt der Österreichischen Hochschülerschaft das Recht ein, sowohl den staatlichen Behörden als auch den universitären Organen als auch den gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über jene Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vorzulegen. Durch die Formulierung „gesetzgebende Körperschaften“ wird klargestellt, daß es sich dabei nicht nur um den Nationalrat, sondern auch um die Landtage handelt.

Abs. 4 regelt das Begutachtungsrecht. Die Mißachtung des Begutachtungsrechtes im Gesetzgebungsverfahren würde zu einem gesetzwidrig erlassenen Gesetz führen, welches allerdings nicht verfassungswidrig zustandegekommen wäre. Verordnungen, die eine Bundesministerin oder ein Bundesminister ohne Begutachtungsverfahren erlassen, welche Angelegenheiten von Studierenden betreffen, wären in gesetzwidrigerweise zustandegekommen. Solche rechtswirksamen aber gesetzwidrigen Verordnungen könnten beim Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 139 B-VG angefochten werden.

Zu § 4:

Abs. 1 legt fest, daß die Österreichische Hochschülerschaft und die wahlwerbenden Gruppen, die in der Bundesvertretung - somit in einem Organ der Österreichischen Hochschülerschaft - vertreten sind, Veranstaltungen an allen Universitäten durchführen dürfen. Der Rektorin oder dem Rektor wird das Recht eingeräumt, die Durchführung von Veranstaltungen unter gewissen Bedingungen zu untersagen.

Gemäß Abs. 2 hat die Untersagung in Bescheidform zu erfolgen; ein Rechtsmittel gegen einen derartigen Untersagungsbescheid ist möglich.

Gemäß Abs. 4 ist die Österreichische Hochschülerschaft berechtigt, von jeder Rektorin oder jedem Rektor - somit von allen Universitäten - ein Verzeichnis über alle Studierenden der jeweiligen Universität zu erhalten. Dieses Verzeichnis hat bestimmte, genau definierte Daten zu enthalten.

Die Österreichische Hochschülerschaft ist gemäß Abs. 5 verpflichtet, allen wahlwerbenden Gruppen der Bundesvertretung Abschriften dieses Verzeichnisses zur Verfügung zu stellen. Ausdrücklich wird vorgeschlagen, daß ein derartiger Antrag nur von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe eingebracht werden kann und diese Person für die gesetzeskonforme Verwendung der Daten die Verantwortung zu übernehmen hat.

Entwurf HSG Juli 1998

von derzeit einem auf vorgeschlagene höchstens vier Semester, ist mit Mehrkosten in der Höhe von einer bis drei Millionen Schilling zu rechnen. Die genauen Aufwendungen lassen sich allerdings erst dann berechnen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, die für eine längere Inanspruchnahme der Familienbeihilfe erforderlich sind, festgelegt sind. Dies erfolgt in einer Verordnung, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen ist.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Bundesgesetzes bildet Artikel 14 B-VG. Die Gesetzesvorlage enthält überdies in § 35 Abs. 2 und in § 55 Abs. 2 je eine Verfassungsbestimmung.

Hinsichtlich der EU-Konformität ist auszuführen, daß das aktive und passive Wahlrecht für alle Studierenden - unabhängig von der Staatsbürgerschaft - vorgeschlagen wird und somit die EU-Konformität jedenfalls gegeben ist.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung grenzt den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ab. Abs. 2 stellt klar, daß Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften des Bundes (Bundesgesetze und Verordnungen von Bundesorganen) als dynamische und nicht als statische Verweisungen zu verstehen sind.

Zu § 2:

Abs.1 legt fest, daß es sich sowohl bei der Österreichischen Hochschülerschaft als auch bei den an den Universitäten eingerichteten Hochschülerschaften jeweils um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Sowohl bei der Österreichischen Hochschülerschaft als auch an den Hochschülerschaften an den Universitäten handelt es sich um Selbstverwaltungskörper. Diese besorgen ihre Verwaltungsaufgaben selbst; sie sind somit von staatlichen Organen weisungsfrei, unterliegen jedoch der staatlichen Aufsicht.

Abs. 2 regelt, daß zur Wahrnehmung der Interessen und zur Förderung der Mitglieder, somit zur Vollziehung des Aufgabenbereiches die Österreichische Hochschülerschaft und an jeder Universität eine (eigene) Hochschülerschaft eingerichtet ist. Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage.

Zu § 3:

Die ordentlichen und die außerordentlichen Studierenden sind kraft Gesetzes Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft. Gemäß § 4 Z 12 UniStG sind ordentliche Studierende solche Studierende, die zu den ordentlichen Studien - das sind Diplomstudien und Doktoratsstudien - zugelassen sind. Gemäß § 4 Z 20 UniStG sind außerordentliche Studierende solche Studierende, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind.

Entwurf HSG Juli 1998

-4-

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft dar. Die Einführung des passiven Wahlrechtes stellt eine langjährige Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung dar und wird von allen in der Österreichischen Hochschülerschaft vertretenen Fraktionen (wahlwerbenden Gruppen) seit Jahren vertreten.

Der vorliegende Entwurf enthält für Mitglieder die Möglichkeit der direkten (und nicht wie bisher lediglich der indirekten) Mitbestimmung. Es ist somit erstmals für Mitglieder vorgesehen, unter gewissen Bedingungen, Anträge in Organen stellen zu können. Bislang konnten dies nur Mandatarinnen und Mandatare des entsprechenden Organs. Ebenfalls ist vorgeschlagen, daß Urabstimmungen durchgeführt werden können.

Die Arbeitsgruppe „Hochschülerschaftsreform“ hat sehr ausführlich diskutiert, ob die Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten, die nach dem Listenwahlrecht zu wählen sind, - wie bisher - nach dem d'Hondtschen Verfahren durchgeführt werden sollen, oder ob das d'Hondtsche Verfahren durch das Hare-Niemeyer-Verfahren ersetzt werden sollte. Grundsätzlich kann ausgeführt werden, daß das d'Hondtsche Verfahren eher mittlere und größere wahlwerbende Gruppen bevorzugt, während das Hare-Niemeyer-Verfahren eher sehr kleine und kleine wahlwerbende Gruppen begünstigt. Anders ausgedrückt erleichtert das d'Hondtsche Verfahren die Bildung von Mehrheiten, während das Hare-Niemeyer-Verfahren stärker das Stimmenverhältnis abbildet.

Die vom Zentralausschuß eingesetzte Gruppe tritt für die Beibehaltung des d'Hondtschen Verfahrens ein, während die Plattform „ÖH-neu“ eher das Hare-Niemeyer-Verfahren bevorzugt. Der Entwurf schlägt zur besseren Möglichkeit der Repräsentation auch kleiner wahlwerbender Gruppen das Hare-Niemeyer-Verfahren vor und entschärft die möglichen Verzerrungen zugunsten von Splittergruppen dadurch, daß nur wahlwerbende Gruppen, deren Stimmensumme die Wahlzahl erreicht, ein Mandat erhalten können.

Bei den übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um legislative Anpassungen und Klarstellungen sowie um Änderungen geringfügigen Ausmaßes gegenüber dem derzeit geltenden Hochschülerschaftsgesetz 1973.

Neu geordnet wurde der Aufbau des Gesetzes, wobei Redundanzen zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Verweisungen bewußt in Kauf genommen wurden. Personenbezogene Bezeichnungen wurden durchgängig in weiblicher und männlicher Sprachform formuliert.

Die im Entwurf enthaltenen finanziellen Zuwendungen für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten entsprechen etwa jenem Aufwand, der auch derzeit zur Verfügung gestellt wird. Diesbezüglich ist somit mit keinen Mehrkosten zu rechnen. Durch die Verlängerung der Anspruchsdauer für die Gewährung von Familienbeihilfe für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

Entwurf HSG Juli 1998

wird somit der gewünschten Beibehaltung der direkten demokratischen Legitimierung durch eigene Wahl der Bundesvertretung einerseits, aber auch den gerechtfertigten Wünschen nach verstärkter Einbeziehung der Hochschülerschaften an den Universitäten in den Willensbildungsprozeß der Österreichischen Hochschülerschaft andererseits Rechnung getragen.

Dem ebenfalls insbesondere von der Plattform „ÖH-neu“ geforderten Wunsch nach Aufwertung der Studienrichtungsvertretungen wurde durch den Vorschlag zur Abschaffung der derzeit bestehenden Studienabschnitts- und Instituts(Meisterklassen)vertretungen Rechnung getragen. Die bisherigen Kompetenzen dieser Organe sollen nunmehr von den Studienrichtungsvertretungen wahrgenommen werden. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß den Studienrichtungsvertretungen ein Mindestbetrag seitens der Universitätsvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzuweisen ist.

Den Studienrichtungsvertretungen und den Fakultätsvertretungen soll überdies auch das Begutachtungsrecht von Gesetzesentwürfen und Verordnungsentwürfen und die Teilrechtsfähigkeit im Medienbereich eingeräumt werden.

Als grundlegendes Problem kann angesehen werden, ob - und gegebenenfalls - in welcher Form die Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen in den Vertretungsverbund der österreichischen Hochschülerschaft aufgenommen werden sollen. Auf Grund der derzeit noch nicht vorhandenen Vertretungsorganisationsstruktur der Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen war ursprünglich geplant, diese Gruppe von Studierenden in sehr loser Form zumindest in den Zentralausschuß einzubinden. Von diesem Vorschlag wurde aber im Laufe der Diskussionen Abstand genommen, da nicht sicherzustellen war, wie diese Studierenden (Wahl, Entsendung, Delegation etc.) auszuwählen sein werden, um eine, wenn auch nur einigermaßen demokratische Mindestlegitimierung zu erreichen. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Einbindung von Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge in die Österreichische Hochschülerschaft nicht vor. Es wird daher in den nächsten zwei Jahren auch unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen bei der Zusammenarbeit von Fachhochschulträgern erforderlich sein, eine Vertretungsstruktur für die Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen zu entwickeln.

Durch das Universitäts-Studiengesetz, welches in Hinkunft auch für Studien an den Universitäten der Künste anzuwenden sein wird, ist das seinerzeitige (im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz verankert gewesene) Rechtsinstitut der „Stammuniversität“ weggefallen. Dies bedeutet, daß für Studierende, die an mehr als einer Universität zu einem Studium zugelassen sind und denen daher mehr als ein Ausweis für Studierende ausgestellt wurde, Regelungen gefunden werden müssen, die sicherstellen, daß diese Studierenden zur Bundesvertretung nur einmal wahlberechtigt sind. Unter Heranziehung der Gesamtevidenz der Studierenden im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wird es möglich sein, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Detailregelungen werden in der - ebenfalls neu zu erlassenden - Hochschülerschaftswahlordnung vorzusehen sein.

Entwurf HSG Juli 1998

-2-

Arbeitsgruppen gebildet, die Vorschläge ausgearbeitet haben.

Eine Arbeitsgruppe wurde seitens des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft eingesetzt. Die erarbeiteten Vorschläge wurden vom Zentralausschuß in der Sitzung am 17. März 1998 beschlossen.

Eine weitere Arbeitsgruppe, die sich Plattform „ÖH-neu“ nennt, und welche von etwa zehn Vorsitzenden von Hauptausschüssen (künftig: Universitätsvertretungen) als Proponenten getragen wird, hat ebenfalls Vorschläge erarbeitet.

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde eine Arbeitsgruppe „Hochschülerschaftsreform“ gebildet. Dieser gehörten Vertreter der fünf stärksten am Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen, aber auch Vertreter der Plattform „ÖH-neu“, sowie Vertreter der universitären Verwaltungseinrichtungen, insbesondere ein Vertreter der Wahlkommissionen und Beamte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr an. Diese Arbeitsgruppe hat am 27. April 1998, am 2. Juni 1998 und am 15. Juni 1998 getagt. Die Ergebnisse dieser Besprechungen konnten im wesentlichen - jedoch nicht in allen Bereichen - in diesen Entwurf aufgenommen werden.

Die am Zentralausschuß eingerichtete Arbeitsgruppe schlägt vor, in weiten Bereichen an der derzeitigen Struktur festzuhalten, während die Plattform „ÖH-neu“ eine grundlegende Änderung der gegenwärtigen Struktur anstrebt. So vertritt die Plattform „ÖH-neu“ die Ansicht, daß der Zentralausschuß in der derzeitigen Form abgeschafft und durch eine Vorsitzendenkonferenz (Bundeskonferenz) ersetzt werden soll. Dieser Bundeskonferenz sollten 35 Delegierte angehören. Von jedem Hauptausschuß sollte mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter entsandt werden, größere Hauptausschüsse könnten entsprechend der Studierendenanzahl entsprechend viele Zusatzdelegierte entsenden.

Die Wahl des Zentralausschusses würde durch dieses Modell entfallen und durch eine Delegiertenentsendung ersetzt werden. Der Zentralausschuß und die von diesem eingesetzte Arbeitsgruppe spricht sich naturgemäß gegen dieses Delegationsmodell aus, weil befürchtet wird, daß durch den Entfall der Wahl und die somit fehlende demokratische Legitimation der Bundesvertretung die Anliegen der Studierenden in der politischen Diskussion nicht mit ausreichendem Nachdruck vermittelt werden können.

Im vorliegenden Entwurf wird eine Kompromißvariante dahingehend vorgeschlagen, daß in einigen Bereichen die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen in der Bundesvertretung nicht nur antragsberechtigt, sondern auch stimmberechtigt sein sollen. Dies ist insbesondere bei der Verteilung der Studierendenbeiträge zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft einerseits und den Hochschülerschaften an den Universitäten andererseits, somit in einem sehr zentralen Punkt vorgesehen. Weiters ist vorgesehen, daß die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung einen Ausschuß bilden, der gewisse Aufgabenbereiche wahrzunehmen und Koordinierungen vorzunehmen hat. Durch diese vorgeschlagene Regelung

Entwurf HSG Juli 1998

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Beim derzeit geltenden Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973) handelt es sich um das Nachfolgegesetz des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 174 über die Österreichische Hochschülerschaft.

Das derzeit geltende Hochschülerschaftsgesetz 1973 ist somit seit einem Vierteljahrhundert in Kraft und ist den Bedürfnissen der heutigen Hochschullandschaft in mehreren Bereichen nicht mehr adäquat und somit anzupassen.

Mit Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 258 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz-UOG) und den jeweiligen Novellen wurden die Universitäten in organisationsrechtlicher Hinsicht grundlegend neu strukturiert und die Rechtsstellung der Universitäten in bedeutender Weise geändert.

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) BGBl. Nr. 805/1993, welches am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten ist, hat zu einer neuerlichen gravierenden Strukturänderung der österreichischen Universitätsorganisation geführt.

Nicht nur der Bereich der Universitäten, sondern auch die Hochschulen künstlerischer Richtung werden durch das am 8. Juli 1998 im Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) grundlegend strukturell geändert.

Nicht nur im Bereich der Organisation der Universitäten und der künftigen Universitäten der Künste, sondern auch im Studienrecht wurden grundlegende Änderungen vorgenommen.

So ist es durch das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz-UniStG, BGBl. Nr. I 48/1997, welches am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, zu einer völligen Reform des Studiensystems an den österreichischen Universitäten gekommen.

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, welches unter anderem auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Studierenden in universitären Willensbildungsprozessen regelt und sicherstellt, ist auf Grund der grundlegenden organisationsrechtlichen und studienrechtlichen Änderungen in vielen Bereichen mit den neuen rechtlichen Gegebenheiten nicht mehr vereinbar und bedarf schon aus diesem Grund einer entsprechenden Anpassung.

Das Hochschülerschaftsgesetz beinhaltet jedoch nicht nur die rechtliche Anknüpfung der Hochschülerschaften zu den Universitäten und den derzeitigen Hochschulen künstlerischer Richtung, sondern auch die interne Struktur.

Im Zuge der Vorbereitungen zur Reform des Hochschülerschaftsgesetzes haben sich am Zentralkomitee (künftig: Bundesvertretung) der Österreichischen Hochschülerschaft aber auch an einigen Hochschülerschaften

Entwurf HSG Juli 1998

Vorblatt

Probleme:

- Unvereinbarkeit des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 mit den neuen organisations- und studienrechtlichen Vorschriften für die Universitäten
- struktureller Anpassungsbedarf in den Hochschülerschaften
- Fehlen des passiven Wahlrechts für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Entfall des Rechtsinstitutes der „Stammuniversität“ auf Grund des Universitäts-Studiengesetzes
- Formulierung der personenbezogenen Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform

Ziele:

- Anpassung des Hochschülerschaftsrechts an die neue Rechtslage im Organisations- und Studienrecht für die Universitäten
- Herstellung entsprechender Strukturen in den Hochschülerschaften
- Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- legislative Neufassung des Hochschülerschaftsrechts
- Formulierung der personenbezogenen Bezeichnungen in der weiblichen und männlichen Sprachform

Alternative:

- Anpassungen durch eine umfassende Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973

Kosten:

- durch die vorgeschlagene Verlängerung der Inanspruchnahme von Familienbeihilfe für die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter ist mit Mehrkosten von einer bis drei Millionen Schilling zu rechnen. Die genaue Berechnung ist erst dann möglich, wenn die Rahmenbedingungen für eine verlängerte Inanspruchnahme von Familienbeihilfe in der zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

EU-Konformität:

- gegeben

Entwurf HSG Juli 1998

-42-

1973 gilt als Geschäftsordnung gemäß § 52 Abs. 9 dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 58. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 22 Abs. 3 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

-41-

Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für Studenten, BGBl. Nr. 37/1987, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(3) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Übergangsbestimmungen

§ 57. (1) Die Funktionsperiode der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe wird bis 14. Juli 1999 verlängert.

(2) In der gemäß Abs. 1 verlängerten Funktionsperiode sind die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wahlen (§§ 15 und 16) anstelle der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterhin anzuwenden.

(3) Die erstmalige Bildung der Wahlkommissionen gemäß § 38 hat bis längstens 31. Jänner 1999 zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.

(4) An den Kunsthochschulen gemäß Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, sind weiterhin Abteilungsververtretungen zu wählen. Für sie gelten die Bestimmungen über die Fakultätsvertretungen. Die Funktionsperiode der Abteilungsververtretungen endet mit dem Wirksamwerden des KUOG an der jeweiligen Kunsthochschule.

(5) Die Geschäftsordnungen der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 beschlossen und genehmigt wurden, gelten bis zur Genehmigung der Satzungen auf Grund dieses Bundesgesetzes weiter, jedoch längstens bis 14. Juli 2000. Hat eine Universitätsvertretung bis dahin keine Satzung zur Genehmigung vorgelegt, ist bis zur Genehmigung einer eigenen Satzung jene der Bundesvertretung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Kontrollkommission hat sich bis längstens 1. Jänner 2000 gemäß § 52 zu konstituieren. Die vierjährige Funktionsperiode beginnt mit dem Datum der Konstituierung.

(7) Die Richtlinien der Kontrollkommission gemäß § 24 Abs. 4 lit. e und f des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 gelten als Richtlinien gemäß § 52 Abs. 4 Z 5 und 6 dieses Bundesgesetzes.

(8) Die Geschäftsordnung der Kontrollkommission gemäß § 24 Abs. 9 des Hochschülerschaftsgesetzes

Entwurf HSG Juli 1998

-40-

6. Hauptstück Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Verfahrensbestimmungen

§ 54. (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Bundesvertretung, der Universitätsvertretungen, der Fakultätsvertretungen und der Studienrichtungsververtretungen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Aufsichtsbeschwerde an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu erheben. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über eine Aufsichtsbeschwerde unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(2) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages und eines besonderen Beitrages, sind die Universitätsvertretungen zuständig. Gegen derartige Bescheide ist eine Berufung an die Bundesvertretung als zweite und letzte Instanz zulässig.

(3) Gegen Bescheide der Wahlkommissionen über die Feststellung des Erlöschens von Mandaten ist die Berufung an die Bundesministerin oder den Bundesminister zulässig.

(4) Auf die Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 55. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 35 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Die Inkraftsetzung ist jedoch frühestens mit 1. Jänner 1999 zulässig.

Außerkräftreten

§ 56. (1) Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Die Hochschülerschaftswahlordnung 1983, BGBl. Nr. 609/1982, und die Verordnung des

Entwurf HSG Juli 1998

-39-

anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstrehänder und andere Experten heranziehen. Erscheint der Kontrollkommission der Prüfungsbericht unrichtig oder unvollständig, kann sie einen anderen Wirtschaftstrehänder mit der Prüfung beauftragen.

(6) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter hat die Kontrollkommission unverzüglich die Bundesvertretung oder die betreffende Universitätsvertretung und die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren.

(7) Die Kontrollkommission hat der Bundesministerin oder den Bundesminister, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hochschülerschaften an den Universitäten jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

(8) Beschlüsse der Kontrollkommission bedürfen der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Die Kontrollkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

(10) Der Verwaltungsaufwand der Kontrollkommission einschließlich der Kosten für die Erfüllung zusätzlicher Prüfungsaufträge ist von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu tragen. Hat die Österreichische Hochschülerschaft oder eine Hochschülerschaft an einer Universität einen oder mehrere zusätzliche Prüfungsaufträge verursacht, so hat sie selbst die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Rechnungshofkontrolle

§ 53. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfung durch den Rechnungshof.

Entwurf HSG Juli 1998

-38-

Kontrollkommission

§ 52. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe ist eine Kontrollkommission für eine Funktionsperiode von vier Jahren eingerichtet.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

1. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
2. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Finanzprokurator,
3. drei von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern, von denen zwei Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag des Ausschusses der Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen zu entsenden sind.

Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Referentinnen oder Referenten dürfen der Kontrollkommission nicht angehören, wenn sie diese Funktion derzeit ausüben oder in den vergangenen zwei Jahren ausgeübt haben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Kontrollkommission ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister aus dem Kreise der von ihr oder ihm entsendeten Vertreterinnen oder Vertreter für die Dauer einer Funktionsperiode zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen insbesondere:

1. die laufende Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften,
2. die Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung,
3. die Beratung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung,
4. die Mitwirkung an der Schulung der Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter,
5. die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung,
6. die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Vorgangsweise bei der Zuweisung von Räumen, Büroausstattung und der Vergabe von Zuschüssen zum Verwaltungsaufwand,
7. die Genehmigung von Dienstverträgen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen.

(5) Die Kontrollkommission hat das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen

zu erfolgen, wenn sie gemeinsam mit einer Hochschülerschaftswahl stattfindet.

5. Hauptstück

Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht

§ 51. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers. Die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle anderen Organe der Universitätsdirektorin oder dem Universitätsdirektor unaufgefordert vorzulegen.

(2) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sind allenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen. Stellt die Rektorin oder der Rektor dabei die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen im Sinne des Abs. 3 fest, hat sie oder er die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid insbesondere die Genehmigung einer Satzung zu verweigern, den Beschluß eines Organs und die Wahl oder Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aufzuheben, wenn die Satzung, der Beschluß oder die Wahl

1. von einem unzuständigen Organ oder
2. unter erheblicher Verletzung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist oder
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht oder
4. der Beschluß wegen seiner finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

Im Bescheid ist den Organen aufzutragen, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Vorsitzenden festzustellen, wenn die oder der Vorsitzende in Ausübung ihrer oder seiner Funktion eine Handlung vorgenommen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

Universitätsvertretung verpflichtet, ein jeweils aktuelles Verzeichnis aller Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die dem jeweiligen Organ angehören, zu führen. Die derzeit geltende Bestimmung (vgl. § 13 Abs. 8 HSG 1973), wonach das Verzeichnis jeweils zum 1. Juli jedes Jahres - somit zu einem Stichtag - abzuschließen ist, hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Dies wohl insbesondere schon deshalb nicht, weil auf Grund der vielfachen Mitwirkungsmöglichkeiten von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in universitären Organen etc. sichergestellt sein muß, welche Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zu welchem Zeitpunkt von welchem entsendungsberechtigten Organ in welches Gremium entsandt wurden.

Zu § 22:

Die Bestimmung sieht vor, daß die Tätigkeit der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter - wie bisher - ehrenamtlich auszuüben ist. Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter haben allerdings Anspruch auf einen, der jeweiligen Funktion entsprechenden Ersatz der Aufwendungen. Beim Aufwandsersatz handelt es sich ausdrücklich um kein Gehalt. Die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen haben durch entsprechende Beschlüsse die Höhe der jeweiligen Aufwandsersätze festzulegen. Der bisher (vgl. § 13 Abs. 5 HSG 1973) vorgesehene Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Höhe der durch die Beschlüsse festgelegten Aufwandsersätze durch die Bundesministerin oder den Bundesminister ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil sich die Höhe der zur Genehmigung vorgelegten Aufwandsentschädigungen durchaus im angemessenen Rahmen bewegt haben. Die Arbeitsgruppe „Hochschülerschaftsreform“ ist somit zur Ansicht gelangt, daß die politische Selbstkontrolle innerhalb der wahlwerbenden Gruppen durchaus als ausreichend anzusehen und der Genehmigungsvorbehalt somit nicht mehr erforderlich ist.

Abs. 2 entspricht der derzeit geltenden Rechtslage.

In Analogie zu Abs. 2, wonach Zeiten als Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zu einem Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfe nicht in die höchstzulässige Studienzeit einzurechnen sind, scheint es zweckmäßig und gerechtfertigt, für den gleichen Adressatenkreis auch eine Verlängerung - und zwar im gleichen Ausmaß - für die Inanspruchnahme von Familienbeihilfe zu gewähren.

Der Nationalrat ersuchte mit Entschließung vom 10. Juli 1997 den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Vorschläge dahingehend zu erarbeiten, wie eine weitere Harmonisierung der Anspruchsvoraussetzungen für Studienförderung, Familienbeihilfe und Sozialversicherung erreicht werden könnte. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der genannten Bundesministerien erstellte Vorschläge, welche dem Nationalrat zugeleitet wurden. Unter anderem wurde für die Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter vorgeschlagen, die derzeit strikte Regelung über die Berücksichtigung von Zeiten als Studierendenvertreterin oder als

Entwurf HSG Juli 1998

-14-

Studierendenvertreter im Familienlastenausgleichsgesetz mit der Bestimmung betreffend die Studienförderung zu harmonisieren.

Die näheren Voraussetzungen für den längeren Erwerb sowohl der Studienbeihilfe als auch der Familienbeihilfe ist durch Verordnungen zu regeln. Die Verordnung gemäß Abs. 3 ist im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen.

Abs. 4 entspricht dem derzeitigen § 13 Abs. 4 HSG 1973.

Zu § 23:

Abs. 1 entspricht - abgesehen von Einführung des Hare-Niemeyer-Verfahrens - im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage, somit dem § 13 Abs. 2 HSG 1973. Klargestellt wurde, daß nach dem erwähnten Wahlverfahren vorzugehen ist. Überdies wurde klargestellt, daß über einen Gesamtorschlag abzustimmen ist. Eine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

Abs. 2 sieht vor, daß für den Entsendungsbeschluß eine Koppelung von Mandaten zulässig ist. Mehrere (verschiedene) wahlwerbende Gruppen, insbesondere jene, die nur über eine geringe Mandatsanzahl verfügen, haben somit die Möglichkeit, sich zu „Fraktionsgemeinschaften“ für die Vornahme von Entsendungen zusammenzuschließen. Durch diese Koppelungsmöglichkeit wird daher sichergestellt, daß beispielsweise bei einer Mandatsanzahl von vier Mandaten für die wahlwerbende Gruppe A und je einem Mandat für die wahlwerbende Gruppen B, C, D und E letztere wahlwerbenden Gruppen die Möglichkeit haben, durch Bildung einer „Fraktionsgemeinschaft“ entsprechend ihrer Gesamtstärke auf die Entsendung Einfluß zu nehmen.

Zu § 24:

Auf Grund der insbesondere in den vergangenen Jahren aufgetretenen Problemstellungen bei der Wahl der oder des Vorsitzenden eines Organs wird ein neues Modell für die Durchführung der Wahl vorgeschlagen. Um die Wahl somit auch bei schwierigen Mehrheitsfindungen zu ermöglichen, sind nach diesem Vorschlag mehrere, höchstens jedoch vier Wahlgänge vorgesehen. Gewählt ist demnach eine Mandatarin oder ein Mandatar, die oder der in den ersten drei Wahlgängen die absolute Mehrheit oder im vierten und letzten Wahlgang zumindest die relative Mehrheit erreicht hat.

Zur Minimierung der Boykottmöglichkeiten in der konstituierenden Sitzung wird überdies vorgeschlagen, das Anwesenheitsquorum bei der Wahl der oder des Vorsitzenden auf ein Drittel der Stimmberechtigten abzusenkten.

Für den Fall, daß in der konstituierenden Sitzung trotz der möglichen vier Wahlgänge keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt wurde, ist ein Losverfahren zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen, die die

Entwurf HSG Juli 1998

höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Diese oder dieser sind mit der geschäftsführenden Vorsitzführung betraut und haben unverzüglich für eine neuerliche Durchführung einer Wahl Sorge zu tragen.

Die Abwahl erfolgt gemäß Abs. 4 grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit. Davon abweichend kann gemäß Abs. 5 eine Abwahl auch mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn in der gleichen Sitzung eine Neuwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt wird („konstruktives Mißtrauensvotum“). Die relative Mehrheit im vierten und letzten Wahlgang reicht in diesem Fall nicht aus.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt die Bezeichnung der jeweiligen Vorsitzenden.

Zu § 26:

Durch Abs. 2 erhält die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung oder einer Universitätsvertretung die Möglichkeit, genau zu definierende Aufgabenbereiche auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu übertragen. Ein Beschluß der Bundesvertretung oder einer Universitätsvertretung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei der Übertragung von Kompetenzen in dieser Form handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Auftrag und unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden.

Gemäß Abs. 3 kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Bundesvertretung oder eine Universitätsvertretung genau zu definierende Aufgabenbereiche auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter übertragen. Durch die Formulierung „auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden“ ist sichergestellt, daß ohne ihre oder seine Mitwirkung eine Übertragung von Kompetenzen nicht möglich ist. In diesem Fall handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter selbständig, somit im eigenen Namen und auch unter eigener Verantwortung.

Abs. 4 enthält eine Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden. Verhinderung wird - abhängig vom Einzelfall - immer dann vorliegen, wenn eine konkrete Handlung der oder des Vorsitzenden zu einem Zeitpunkt zu setzen ist, zu dem die oder der Vorsitzende nicht verfügbar ist. Nach der einschlägigen Judikatur ist dem Begriff der Verhinderung somit das Element des Unvorhergesehenen immanent. Befindet sich eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender an einem Tag nicht an der Universität, wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nur jene Handlungen vornehmen dürfen, die unvorhergesehen erforderlich werden.

Abs. 5 enthält eine Regelung für jenen Fall, daß sowohl die oder der Vorsitzende als auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dauernd verhindert sind. Im Fall des Vorliegens eines dauernden Verhinderungsgrundes hat das an Studienjahren älteste Mitglied die Funktion einer oder eines geschäftsführenden Vorsitzenden auszuüben. Sie oder er ist zur Vornahme von genau definierten Geschäftstätigkeiten berechtigt und verpflichtet, die nur existenzertreuend sind. So soll ein Anreiz zur raschen Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden bestehen.

Entwurf HSG Juli 1998

-16-

Zu § 27:

Die Verwaltung ist so zu organisieren, daß sie in zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Form durchzuführen ist, wobei moderne technische Hilfsmittel zu verwenden sind.

Gemäß Abs. 2 ist die Verwaltung durch Referate zu führen. Der Entwurf sieht vor, daß jedenfalls ein Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten (im folgenden Wirtschaftsreferat) einzurichten ist. Ob andere Referate und gegebenenfalls in welcher Anzahl und für welche Aufgabenbereiche eingerichtet werden, bleibt der Bundesvertretung und den Universitätsvertretungen überlassen. Die Einrichtung der Referate hat in der Satzung zu erfolgen.

Zu § 28:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 19 HSG 1973. Auf ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft wurde die Bestimmung dahingehend abgeändert, daß die Beteiligung mehrerer Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten bis zu insgesamt 49 vH des Grund- und Stammkapitals oder der Geschäftsanteile zulässig ist. Um sicherzustellen, daß ein einzelner Dritter, der sich an einem Wirtschaftsbetrieb beteiligt, keine Sperrminorität erreichen kann, wurde vorgeschlagen, daß die Beteiligung eines einzelnen Dritten höchstens 25 vH umfassen darf.

Aus Erfahrungswerten der Vergangenheit erschien es zweckmäßig, daß nicht nur die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten der Kontrollkommission jährlich einen Bericht und einen Wirtschaftsplan über jeden Wirtschaftsbetrieb vorzulegen haben, sondern daß die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eines Wirtschaftsbetriebes ebenso, und zwar vierteljährlich verpflichtet ist, einen Zwischenbericht über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens vorzulegen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung regelt die Möglichkeiten der Finanzierung, um die Mittel, die zur Bedeckung des Aufwandes erforderlich sind, sicherzustellen.

Gemäß Abs. 2 beträgt der Studierendenbeitrag derzeit 360 Schilling. Abweichend vom geltenden Recht soll die seit 1991 bestehende Indexierung des Studierendenbeitrages nicht weitergeführt werden. Bis 1991 war die Erhöhung des Studierendenbeitrages an die Erhöhung der Studienbeihilfe gebunden. Dies führte zur hochschulpolitisch interessanten Konsequenz, daß Verhandlungserfolge der Österreichischen Hochschülerschaft bei der Anhebung der Studienbeihilfe von allen Studierenden durch eine, wenn auch geringfügige Erhöhung des Studierendenbeitrages zu bezahlen waren. Da nunmehr generell in Rechtsvorschriften des Bundes bei Abgaben, Gebühren und Beiträgen

Entwurf HSG Juli 1998

keine Indexbindung besteht, wird vorgeschlagen, dies auch im Hochschülerschaftsrecht nicht weiterzuführen, zumal schon in der damaligen parlamentarischen Debatte wirtschaftspolitische Bedenken zu einer derartigen Indexierung artikuliert wurden.

In Abs. 3 ist geregelt, daß die erstmalige Zulassung zu einem Studium (Studienbeginn) und die Meldung der Fortsetzung eines Studiums (Weiterstudium) von der Entrichtung des Studierendenbeitrages abhängig ist. Demnach ist eine Zulassung zu einem Studium oder die Fortsetzung eines Studiums ohne Entrichtung des Studierendenbeitrages nicht möglich.

Abs. 4 und Abs. 5 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 30:

Es wird vorgeschlagen, daß die Verteilung der Studierendenbeiträge unter Mitwirkung der Vorsitzenden der Universitätsvertretungen durchzuführen ist. Demnach obliegt es dem Ausschuß, der sich aus allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung - somit aus insgesamt 19 Personen - zusammensetzt, einen entsprechenden Verteilungsvorschlag zu erarbeiten. Für den Fall, daß dieser Ausschuß keinen Verteilungsvorschlag vorlegt, geht diese Kompetenz an die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten über. Es handelt sich dabei um eine subsidiäre Kompetenz der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten. Bei der Beschlußfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge sind nicht nur die Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung, sondern auch die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen stimmberechtigt.

Durch Abs. 6 ist sichergestellt, daß der Bundesvertretung mindestens 25 vH und den Universitätsvertretungen gemeinsam mindestens 65 vH der gesamten Studierendenbeiträge zur Verfügung zu stellen sind.

Abs. 7 beinhaltet eine gesetzliche Verteilungsvorgabe, die allerdings nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein entsprechender Verteilungsbeschluß nicht fristgerecht vorliegt.

Zu § 31:

Die Bestimmungen über Budgetierung und Bilanzierung entsprechen im wesentlichen jenen der „Haushaltsführung“, die in § 21 HSG 1973 geregelt sind.

Um eine höhere Transparenz zu erreichen, ist der Zeitraum, in dem der Jahresvoranschlag und der Jahresabschluß aufliegen muß, in den entsprechenden Medien der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten zu veröffentlichen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß allen Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

Entwurf HSG Juli 1998

-18-

Zu § 32:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Haushaltsführung entsprechen im-wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Derzeit ist allerdings vorgesehen, daß das gesamte Vermögen, somit auch die Gegenstände mit einem sehr geringem Wert, wie beispielsweise Kugelschreiber oder ähnliche Büroartikel, zu inventarisieren sind. Abs. 5 sieht daher vor, daß Güter des Anlagevermögens erst ab einem Anschaffungswert von über 1 000 Schilling in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind. Diese vorgeschlagene Regelung entspricht einer Empfehlung der Kontrollkommission und ist an die Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes angelehnt.

Zu § 33:

Die Bestimmungen über den Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Im Hinblick auf ein einschlägiges Urteil des Obersten Gerichtshofes wurde klargestellt, daß Rechtsgeschäfte bei sonstiger Unwirksamkeit nur in der Schriftform abgeschlossen werden können.

Abs. 2 schlägt vor - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage -, daß zum Abschluß von Rechtsgeschäften erst ab einer Höhe von über 150 000 S (derzeit 100 000 S) im Falle der Zuständigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft ein Beschluß der Bundesvertretung erforderlich ist. Die Erhöhung des Betrages beruht einerseits auf Zweckmäßigkeitserwägungen und entspricht andererseits den Bedürfnissen der Bundesvertretung.

Die Teilung eines, eine Einheit bildenden Rechtsgeschäftes in mehrere Teilrechtsgeschäfte zur Umgehung der Betragsgrenzen und somit der Beschlußerfordernisse ist, wie bisher, nicht zulässig.

Abs. 4 stellt sicher, daß Rechtsgeschäfte über mehr als 70 000 S an den Beschluß von „Fachausschüssen“ gebunden sein können, wenn die Satzung dies vorsieht.

Zu § 34:

Die Bestimmungen über die Wahlen entsprechen im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage. Vorgeschlagen wird jedoch, daß die Wahlen nicht wie bisher zwischen Mitte April und Mitte Juni, sondern in den Monaten Mai oder Juni durchzuführen sind.

Da sicherzustellen ist, daß die Wahlberechtigten zur Bundesvertretung und zur (gleichen) Universitätsvertretung nur einmal wahlberechtigt sind, ist es erforderlich, daß Studierende, die an mehreren Universitäten (gleichzeitig) studieren, in ein eigenes Wahlverzeichnis aufgenommen werden. Diese Vorgangsweise ist unter der Voraussetzung, daß erstmals zugelassene Studierende des Sommersemesters des Wahljahres auch wahlberechtigt sind,

Entwurf HSG Juli 1998

konsequenterweise erst nach Ende der jeweiligen, an den einzelnen Universitäten unterschiedlichen, Zulassungsfristen möglich. Die Erstellung eines derartigen Wahlverzeichnisses erfordert eine gewisse Zeit. Gleichzeitig sind die Fristen, die mit einer Wahl in unmittelbarem Zusammenhang stehen und eingehalten werden müssen, so angelegt, daß die Hochschülerschaftswahlen Ende Mai bis Anfang Juni stattfinden können.

Zu § 35:

Die Regelung des ersten Absatzes entspricht der derzeitigen Rechtslage. Demnach sind die ordentlichen Studierenden für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten aktiv und passiv wahlberechtigt. Die außerordentlichen Studierenden sind, wie bisher, weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Dies ist auf Grund der fehlenden engen Bindung dieser Studierenden an die Universität durch den nur sehr kurzfristigen Status gerechtfertigt.

Abs. 2 beinhaltet - im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage - das passive Wahlrecht auch für Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Das bedeutet, daß bislang Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlose nicht in Organe gewählt werden konnten und somit auch keine Tätigkeit als Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter ausüben durften. Das aktive Wahlrecht stand ordentlichen Studierenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen hingegen schon bisher zu. Für die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird seit Jahren von der Österreichischen Hochschülerschaft argumentiert.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatenlose bedarf jedenfalls einer verfassungsrechtlichen Regelung (Abs. 2), da gemäß Art. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, Ausländer keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen.

Studierende nehmen in verschiedenen Funktionen auf Basis des Hochschülerschaftsgesetzes, aber auch auf Basis organisationsrechtlicher Vorschriften hoheitliche Befugnisse wahr. So sind beispielsweise nach der derzeit geltenden Rechtslage die Hauptausschüsse gemäß § 22 Abs. 2 HSG 1973 berechtigt, Bescheide über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu erlassen. Im vorliegenden Entwurf ist eine analoge Bestimmung enthalten. Weiters sind die Organe berechtigt, Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in die Kollegialorgane der Universitäten zu entsenden. Aber auch die Ausübung und Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen (z.B. Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen etc.) können hoheitliche Akte darstellen. Aus diesen Gründen kann die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsangehörigkeit nur durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung erfolgen.

Aus EU-rechtlicher Sicht ist zu ergänzen, daß gemäß Art. 6 EG-V das Diskriminierungsverbot im

Entwurf HSG Juli 1998

-20-

Anwendungsbereich des Vertrages gilt. Für den Hochschulbereich relevant ist das Diskriminierungsverbot insoweit, als der Zugang zu einer Berufstätigkeit im weitesten Sinne gegeben ist. Dies gilt (nach der Rechtsprechung des EuGH) für die Zulassung zum Studium, nicht aber für die Vertretung der Studierenden, da die Vertretungstätigkeit keine Berufstätigkeit darstellt. Eine Einführung des passiven Wahlrechtes für EWR oder EU-Bürger ist somit zwar selbstverständlich möglich, obwohl sie nach dem geltenden EWR oder EU-Recht nicht ausdrücklich zwingend geboten ist.

Das passive Wahlrecht wird im übrigen auch ausländischen Studierenden in einigen anderen EWR oder EU-Mitgliedsstaaten zugebilligt. So ist beispielsweise das passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland für alle Studierenden gegeben, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit sie haben. Die Einführung des passiven Wahlrechtes lediglich für EWR oder EU-Bürger wird von der Österreichischen Hochschülerschaft abgelehnt.

Abs. 7 sieht eine spezielle Regelung für Studierende, die zu einem individuellen Diplomstudium zugelassen sind, für die Wahl der Studienrichtungsververtretung vor. Demnach hat die zuständige Wahlkommission diese Studierenden für die Wahl der Studienrichtungsververtretung jener Studienrichtung zuzulassen, bei welcher der Schwerpunkt des individuellen Diplomstudiums liegt.

Zu § 36:

Der Entwurf sieht vor, daß sich die Wahlausschließungsgründe und somit auch die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 richten. Dies bedeutet, daß vom Wahlrecht aktiv und passiv ausgeschlossen ist, wer - und zwar gleichgültig, ob es sich um Inländer oder Ausländer handelt - durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft soll eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz - abweichend von der in § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehenen Frist - einen dauernden Wahlausschließungsgrund nach sich ziehen.

Zu § 37:

Zur Klärung bisher aufgetretener Rechtsfragen in diesem Zusammenhang wird eine Regelung der Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe vorgeschlagen. Bei einer wahlwerbenden Gruppe handelt es sich demnach um eine Gruppe, die sich an einer Wahl beteiligen will. Sie erwirkt den Status der wahlwerbenden Gruppe dann, wenn sie von der zuständigen Wahlkommission zugelassen wird. Der Status der wahlwerbenden Gruppe endet, wenn sie kein Mandat erreicht hat.

Entwurf IISG Juli 1998

Zu § 38:

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Vorgeschlagen wird allerdings, daß bei der Zusammensetzung der Wahlkommissionen der Hochschülerschaften an den Universitäten der Bundesvertretung - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage - keine Mitwirkungskompetenz eingeräumt wird.

Bislang haben sich die Wahlkommissionen gemäß § 16 Abs. 1 HSG 1973 wie folgt zusammengesetzt: aus

1. je einem von jeder der drei stärksten im letzten Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter (§ 16 Abs. 1 lit. a HSG 1973);
2. je einem Vertreter der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen, wenn diese nicht gemäß lit. a vertreten sind (§ 16 Abs. 1 lit. b HSG 1973);
3. einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden (§ 16 Abs. 1 lit. c HSG 1973).

Die Bestimmung (vergleiche § 16 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz) „sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind“ hat immer wieder zu Interpretationsproblemen geführt, die letztlich aufgrund der ungenauen Formulierung nur sehr schwer zu lösen waren. Das Problem hat sich insbesondere dann gestellt, wenn die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe des Zentralausschusses (nunmehr: Bundesvertretung) und die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe des Hauptausschusses (nunmehr: Universitätsvertretung) nur marginale Abweichungen enthalten haben, letztlich aber klar war, daß es sich dabei um die „gleichen“ wahlwerbenden Gruppen - nur auf unterschiedlicher Ebene - gehandelt hat.

Durch die vorgeschlagene Formulierung sollte diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Im übrigen ist nicht einsichtig, warum einer Selbstverwaltungskörperschaft (Österreichische Hochschülerschaft) Mitwirkungsrechte bei der Zusammensetzung der Wahlkommission einer anderen Selbstverwaltungskörperschaft (Hochschülerschaft an einer Universität) eingeräumt werden soll.

Die übrigen Bestimmungen sind bisher auf Verordnungsebene geltendes Recht (Hochschülerschaftswahlordnung) und sollen nunmehr aus verfassungsrechtlichen Erwägungen im Gesetz verankert werden.

Zu § 39:

Die Bestimmungen über die Aufgaben der Wahlkommissionen entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu § 40:

Abweichend vom geltenden Recht wird in Abs. 1 - wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt

Entwurf HSG Juli 1998

-22-

wurde - anstelle des bisherigen d'Hondtschen Verfahrens das Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportionen vorgeschlagen. Dies entspricht auch der Entwicklung in Deutschland und den ersten beiden Ermittlungsverfahren in der österreichischen Nationalrats-Wahlordnung 1992. Mit dem neuen Verfahren soll ein höchstmögliches Maß an effektiver Wahlgleichheit besser erreicht werden. Klargestellt wird überdies durch Abs. 1 Z 3, daß einer wahlwerbenden Gruppe ein Mandat nur dann zustehen kann, wenn ihre Stimmenzahl zumindest die Wahlzahl erreicht.

Zu § 41:

Durch Abs. 2 der vorgeschlagenen Regelung wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage insofern Rechtssicherheit und Klarheit hergestellt, als nunmehr ausdrücklich vorgeschlagen wird, daß, wenn ein Wahlvorschlag erschöpft ist, von der wahlwerbenden Gruppe nur jene Anzahl an Ersatzpersonen nachnominiert werden darf, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der zu vergebenden Mandate zu ergänzen.

Zu § 42:

Gemäß der bisher geltenden Rechtslage (vergleiche § 15 Abs. 4 HSG 1973) war die Zuweisung von Mandaten an Kandidatinnen oder Kandidaten nur dann möglich, wenn diese mindestens 30 vH der Stimmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl erhalten haben. Auf ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft wird nunmehr vorgeschlagen, daß 25 vH als ausreichende Größe anzusehen ist.

Zu § 43:

Die Bestimmung enthält genaue Regelungen für das Erlöschen von Mandaten.

Abs. 5 legt fest, daß ein befristeter Verzicht auf ein zugewiesenes Mandat möglich ist. Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen der Praxis. Demnach können Studierende auf die Ausübung eines Mandates für eine gewisse (genau definierte) Zeit verzichten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Studierende längere Zeit nicht am Studienort (Auslandsaufenthalt etc.) aufhalten. Die Angabe von Gründen für den befristeten Mandatsverzicht ist nicht erforderlich.

Zu §§ 44, § 45 und § 46:

Die Bestimmungen über Einsprüche gegen die Wahl der Bundesvertretung und gegen die Wahl der Universitätsvertretungen, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsververtretungen, sowie die Bestimmungen über die Wahlwiederholung entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage und waren bisher in der Hochschülerschaftswahlordnung geregelt. Sie sollen nunmehr aus verfassungsrechtlichen Erwägungen im Gesetz verankert werden und sind übersichtlicher gestaltet.

Entwurf HSG Juli 1998

Erfolgt die Entscheidung über die Wahlwiederholung so spät, daß die Wahlwiederholung mit der nächsten Hochschülerschaftswahl zusammenfallen würde, so erscheint eine Wahlwiederholung nicht sinnvoll. Deshalb wird gemäß § 46 Abs. 4 vorgeschlagen, daß die Wahlwiederholung zu unterbleiben hat.

Zu § 47:

Die Bestimmung regelt die Konstituierung aller Organe der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen. Sie enthält überdies Vertretungsregelungen durch Ersatzpersonen.

Zu § 48:

Diese Bestimmung stellt die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung der Hochschülerschaftswahlordnung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister dar.

Zu § 49:

Das Rechtsinstitut des „Antragsrechtes“ sieht vor, daß nicht nur Mandatarinnen und Mandatare des jeweiligen Organs, sondern auch Wahlberechtigte des jeweiligen Organs, wenn sie eine gewisse Anzahl erreichen, in diesem Organ Anträge stellen können. Es handelt sich somit um ein Instrument der direkten Demokratie.

Zu § 50:

Das Rechtsinstitut der „Urabstimmung“ sieht vor, daß die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen zur Durchführung von Urabstimmungen berechtigt sind.

Durch Abs. 2 wird sichergestellt, daß Ergebnisse der Urabstimmung nur dann als verbindlich anzusehen sind, wenn die Beteiligung an der Urabstimmung zumindest jener bei der letzten Wahl des betreffenden Organs entspricht. Die Wahlkommissionen sind nur dann an der Mitwirkung der Durchführung von Urabstimmungen verpflichtet, wenn diese gemeinsam mit Hochschülerschaftswahlen vorgenommen werden.

Zu § 51:

Die Regelungen über das Aufsichtsrecht entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage. Lediglich zur Klarstellung wurde Abs. 4 aufgenommen. Demnach hat die Bundesministerin oder der Bundesminister auch die allfällige Rechtswidrigkeit einer Handlung einer oder eines Vorsitzenden festzustellen.

Zu § 52:

Die Regelungen über die Kontrollkommission entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Die Anzahl

-24-

der von der Bundesvertretung zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter wurde von derzeit zwei auf drei erhöht. Von diesen drei Vertreterinnen oder Vertretern müssen zwei vom Ausschuß, der sich aus der oder dem Vorsitzenden der Bundesvertretung und den Vorsitzenden der Universitätsvertretungen zusammensetzt, nominiert werden. Durch diese Regelung wird den Universitätsvertretungen ein größeres Mitwirkungsrecht als bisher eingeräumt.

Zu § 53:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Da es sich bei der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten um Selbstverwaltungskörper handelt, ist eine Überprüfung der Gebarung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit nicht geboten. Die Überprüfung der Gebarung beschränkt sich daher gleich anderen Interessenvertretungen auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Zu § 54:

Abweichend vom geltenden Recht soll eine zeitliche Obergrenze zur Behandlung von Aufsichtsbeschwerden eingeführt werden.

Abs. 3 enthält insofern eine Klarstellung, als Wahlkommissionen mit Bescheid lediglich das Erlöschen von Mandaten feststellen, nicht jedoch Mandate aberkennen konnten.

Die Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) wurde insofern erweitert, als dieses nunmehr ausdrücklich auch auf die Begrenzung des Zutrittes zu Veranstaltungen und die Untersagung von Veranstaltungen durch die Rektorin oder den Rektor anzuwenden ist.

Zu §§ 55, 56, 57 und 58:

Diese Paragraphen enthalten Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen sowie die Vollzugsklausel.